

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekenntnis
Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35

19055 Schwerin

Telefon: 0385 588 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.017/20-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 03.04.2025

Genehmigung

Nr. 1.6.2V-60.017/20-51

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 08.04.2020, ergänzt durch naturschutzrechtlichen Antrag nach § 74 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹⁾ vom 30.01.2023 sowie letztmalige Ergänzung der Antragsunterlagen zum 25.07.2024, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)²⁾ erteilt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385/588 68-000

Telefax: 0385/588 68-800

E-Mail: poststelle@staluvm.vp-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V150-5.6 MW STE und einer WEA des Typs Vestas V136-4.2 MW STE entsprechend der nachstehenden Angaben.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung antragsintern:	WEA 3, WEA 6	WEA 4
Typ:	Vestas V150-5.6 MW STE	Vestas V136-4.2 MW STE
Nabenhöhe:	166 m	166 m
Rotordurchmesser:	150 m	136 m
Gesamthöhe über Grund:	241 m	234 m
Nennleistung:	5.600 kW	4.200 kW

Standortdaten der WEA:

WEA-Nr. antragsinterne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Standortkoordinaten nach Koordinatensystem (1) ETRS 89, Zone 33 (2) Lagebezugssystem WGS 84	
WEA 3	Rubkow	7	5	(1) Rechtswert 33414890	Hochwert 5976451
				(2) Länge 13°42'13,5" O	Breite 53°55'46,0" N
WEA 4	Rubkow	7	3 und 4	(1) Rechtswert 33414667	Hochwert 5976227
				(2) Länge 13°41'01,5" O	Breite 53°55'38,6" N
WEA 6	Daugzin	9	3/2	(1) Rechtswert 33414069	Hochwert 5976119
				(2) Länge 13°41'28,8" O	Breite 53°55'34,8" N

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Kranstellflächen und die windparkinterne Verkabelung.

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 3, WEA 4 und WEA 6, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen zum Immissions- und Artenschutz.

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)³⁾
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)⁴⁾
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 Naturschutz- ausführungsgesetz (NatSchAG M-V)⁵⁾

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Anlage Nr.	Inhalt	Blatt- zahl
Band I		
0	Deckblatt Inhaltsverzeichnis	5
1	Antrag und Kurzbeschreibung Antragsunterlagen Formular 1.1 Erklärung zur Kostenübernahme Dienstleistungsvertrag Kurzbeschreibung Formular 1.2 Nachweis der Hersteller- und Rohbaukosten Sonstiges Formular 1.3 - Handelsregistrauszüge	17
2	Lagepläne Übersichtsplan Vorhabensbereich Maßstab 1: 100.000 Übersichtsplan Einwirkbereiche Maßstab 1: 20.000 Grundkarte Maßstab 1: 8.000 Liegenschaftskarte M-V Maßstab 1: 5.000 Liegenschaftskarte M-V Maßstab 1: 2.500 Werkslage- und Gebäudeplan Maßstab 1: 2.000 Sonstiges: thematische Pläne Schutzgebiete Maßstab 1: 60.000	11

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
3	Anlage und Betrieb Beschreibung erforderlicher technischer Einrichtungen und Verfahren Formular 3.1 Allgemeine Beschreibung-4 MW-Plattform Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Formular 3.2 Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen Gliederung der Anlage Formulare 3.3, 3.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen Formular 3.5 Sicherheitsblätter der gehandhabten Stoffe Maschinenaufstellungsplan Maschinenaufstellungszeichnungen Maßstab 1: 1.500	172
4	Emissionen und Immissionen Betriebszustand und Schallemissionen Formular 4.5 Quellenplan Schallemissionen Formular 4.6 Übersichtsplan Abstände IP Schall Maßstab 1: 8.000 Übersichtsplan Abstände IP Schall Maßstab 1: 15.000 Geräuschimmissionsgutachten vom 03.12.2019 Schatten Formular 4.7 Quellplan Schatten Maßstab 1: 8.000 Schattenwurfgutachten vom 03.12.2019	319
Band II		
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung Emissionsminderungsmaßnahmen Formular 5.1	6
6	Anlagensicherheit Anwendbarkeit der Störfallverordnung Formular 6.1	2
7	Arbeitsschutz Vorgesehene Maßnahmen Arbeitsschutz Formular 7.1 Sonstiges Formular 7.6	163
8	Betriebseinstellung Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung Formular 8.1 Sonstiges Formular 8.2	4
9	Abfälle Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen Formular 9.1	14
10	Abwasser Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft Formular 10.1 Niederschlagsentwässerung Formular 10.12	2
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Beschreibung wassergefährdender Stoffe Formular 11.1	11

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln Verwenden wassergefährdender Stoffe Formular 11.5 Sonstiges Formular 11.8	
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Bauantrag Formular 12.1 Baubeschreibung für gewerbliche Zwecke Formular 12.3a Bauvorlagenberechtigung Formular 12.4 Brandschutz Formular 12.5 Übersichtsplan Sonstiges Formular 12.6 Typenprüfung	448
Band III		
12	Prüfbericht Typenprüfung vom 16.03.2020 Baugrundgutachten vom 14.11.2018	
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Formular 13.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Vorprüfung nach § 34 BNatschG Formular 13.2, 13.3 Sonstiges Formular 13.4 Fachbeitrag Artenschutz FFH Vorprüfung vom 30.03.2020	229
Band IV		
14	Umweltverträglichkeitsprüfung Klärung des UVP-Erfordernisses Formular 14.1 Ermittlung UVP-Pflicht Formular 14.3 Umweltverträglichkeitsprüfung vom 08.06.2023 Kurzbeschreibung	106
15	Anlagenspezifische Antragsunterlagen Standorte der WEA Formular 16.1 Raumordnung Regionalplanung Formular 16.1.2 Sicherheitstechnik der WEA Formular 16.1.3 Standicherheit Formular 16.1.4 Anlagenwartung Formular 16.1.5 Zuwegung, Kabelverbindung Formular 16.1.6 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen Formular 16.1.7 Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA Allgemeine Spezifikation Vestas IntelliLight Allgemeine Spezifikation Tower Allgemeine Spezifikation Obstruction Light	182

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Abstände und Erschließung der WEA Formular 16.1.8	
16	Sonstiges TÖB Bestätigung Dienstleistungsverhältnis Nutzungsvertrag Formular 17	10

3. Bestimmungen

3.1 Aufschiebende Bedingung

3.1.1

Die Erklärung des Tragwerksplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien nach § 14 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 zur BauVorIVO M-V⁶⁾ und die Erklärung nach § 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V des Nachweiserstellers über die Erstellung von Bauvorlagen für den Standsicherheitsnachweis sind vom Bauherrn spätestens mit der Baubeginnsanzeige bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen.

3.1.2

Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien entsprechend der Bedingung 3.1.1 ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 10 BauVorIVO M-V) vor Baubeginn erforderlich.

Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorzulegen.

3.1.3

Entsprechend § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das beantragte Vorhaben bauaufsichtlich geprüft sein. Aus brandschutzrechtlicher Sicht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorIVO M-V) mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf.

Diesbezüglich sind rechtzeitig vor Baubeginn der geplanten Baumaßnahme die bautechnischen Nachweise (Brandschutz) in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorzulegen.

3.1.4 Rückbau

Die Genehmigung ergeht gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)⁷⁾ unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor dem Beginn der Bauarbeiten, die Sicherstellung des Rückbaus durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] zu erbringen ist.

Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn insbesondere

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen - der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen - zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald
oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW
des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

3.1.5 Eingriff Landschaftsbild

Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn vollständige und geeignete Antragsunterlagen hinsichtlich der Berechnung der Höhe der erforderlichen Kompensation in m² KFÄ sowie möglicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild im betroffenen Naturraum beim StALU Vorpommern, Dez. 45 eingereicht werden.

3.1.5.1 Realkompensationsmaßnahmen im betroffenen Naturraum

Für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dem StALU VP, Dez. 45 die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Die Unterlagen müssen folgende Punkte enthalten:

- a) Vollständige Maßnahmeblätter, Lageplan
- b) Nachweis der Eignung der Maßnahme zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- c) Beschreibung der Kompensationsmaßnahme – Ausführungsplanung zur Umsetzung der Maßnahme
- d) Nachweis der Flächenverfügbarkeit – Möglichkeit der grundbuchrechtlichen Sicherung
- e) Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

3.1.5.2 Abbuchung Ökokonto im betroffenen Naturraum

Für die Abbuchung aus einem Ökokonto im betroffenen Naturraum ist Voraussetzung, dass das ausgewählte Ökokonto geeignet sein muss, den Ausgleich bzw. den Ersatz des Eingriffs in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Zudem gelten folgende Maßgaben:

- a) Es ist vor Abbuchung von dem gewählten Ökokonto eine Bestätigung des StALU VP, Dez. 45 zur Eignung für die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild einzuholen.
- b) Nach Bestätigung der Eignung des Ökokontos ist dem StALU VP, Dez. 45 eine Berechnung vorzulegen, die darlegt, wie viele Flächenäquivalente des Ökokontos unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Maßnahmen des Ökokontos der Fläche von m² (KFÄ) zu erbringen sind. Die Berechnung ist vom StALU VP, Dez. 45 zu bestätigen.
- c) Mit den Planunterlagen ist dem StALU VP, Dez. 45 die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen.
- d) Das Abbuchungsprotokoll ist bis spätestens einen Monat nach Bestätigung gemäß Ziffer 3.1.5.4 dem StALU VP, Dez. 45 vorzulegen.

3.1.5.3 (Teil-) Nichtverfügbarkeit von Realkompensationsmaßnahmen

Soweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur teilweise verfügbar sind, ist dem StALU VP, Dez. 45 eine Berechnung über die Höhe des Ersatzgeldes vorzulegen.

3.1.5.4 Bestätigung durch die Behörde

Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird erst wirksam, wenn die Einreichung der zuvor bezeichneten vollständigen und geeigneten Antragsunterlagen durch das StALU VP, Dez. 45 bestätigt wurden und die grundbuchrechtliche Sicherung der Realkompensationsmaßnahme in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des StALU VP, Dez. 45 durchgeführt wurde.

3.2 Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 03.04.2028 begonnen worden ist.

3.3 Allgemeine Auflagen

3.3.1

Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.3.2

Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.3.3

Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3.4

Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

3.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

3.4.1

Die von den zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-5.6 MW STE und der Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 MW STE mit einer Nabenhöhe von jeweils 166 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁸⁾ beitragen.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wird laut Schalltechnisches Gutachten vom 03.12.2019 (Bericht-Nr. PK 2018055-SLG-B) wie folgt ausgewiesen:

Tabelle: maßgebliche Immissionsorte und Richtwerte

Immissionsort (IO)	IO	Einstufung	IRW _{nachts} (22.00 – 6.00 Uhr)
A	Rubkow, Bömitz 26	MD	45
I	Rubkow, Schulstraße 5	MD	45
J	Rubkow, Birkenweg 26	MD	45
P	Rubkow, Anklamer Chaussee 4	MD	45
S	Rubkow, Daugzin 13b	MD	45
V	Klein Bünzow, Klitschendorf 7	MD	45

Für die maßgeblichen Immissionsorte laut Schallgutachten vom 03.12.2019 (Bericht-Nr. PK 2018055-SLG-B) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO A Rubkow, Bömitz 26 40 dB(A)
- IO I Rubkow, Schulstraße 5 37 dB(A)
- IO J Rubkow, Birkenweg 26 37 dB(A)
- IO P Rubkow, Anklamer Chaussee 4 42 dB(A)
- IO S Rubkow, Daugzin 13b 38 dB(A)
- IO V Klein Bünzow, Klitschendorf 7 39 dB(A)

3.4.2

Die WEA 3, 4 und 6 sind mit Serrations auszustatten und zu betreiben.

3.4.3

Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 MW STE mit einer Nabenhöhe von 166 m im Mode 0 ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 106,6 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise)⁹⁾ festgesetzt.

3.4.4

Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 MW STE mit einer Nabenhöhe von 166 m im Mode PO1 ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 105,6 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

3.4.5

Die Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 6 des Typs Vestas V150-5.6 MW STE sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch Vermessungen gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter Punkt 3.4.3 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die aus dem Nachtbetrieb der Windenergieanlagen i. V. m. dem Immissionsanteil der WEA 4 des Typs V136-4.2 MW STE resultierenden Beurteilungspegel die unter Nr. 3.4.1 festgesetzten Teil-Beurteilungspegel überschreiten. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen WEA an einem anderen Standort geführt werden.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlagen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

3.4.6

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme einer der zwei Windenergieanlagen WEA 3 oder WEA 6 ist durch Vermessung ein Datenblatt für den WEA-Typ Vestas V150-5.6 MW STE und verwendeter Betriebsweise „0“ gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

3.4.7

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer der zwei Windenergieanlagen WEA 3 oder WEA 6 des Typs V150-5.6 MW STE ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung (ggfs. auch bei einer Fremdanlage) vorzulegen, wenn bis dahin kein geeigneter Bericht einer Fremdvermessung als Nachweis fungieren kann.

Bewegter Schattenwurf

3.4.8

Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Anlagen und alle Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein. Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschalteinrichtungen ist sicher zu stellen, dass durch die Windenergieanlagen an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen (Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer) entstehen.

3.4.9

Zur Sicherung der Einhaltung der unter 3.4.8 genannten Nebenbestimmung ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

3.4.10

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

3.4.11

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

3.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

3.5.1

Der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind rechtzeitig schriftlich in Papierform anzuzeigen:

- mindestens eine Woche vorher, der Baubeginn mit Benennung des verantwortlichen Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters (§ 53 Abs. 1 LBauO M-V),

- mindestens zwei Wochen vorher, die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

3.5.2

Vom Bauleiter ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung eine Erklärung schriftlich in Papierform vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wurde (§ 56 Abs. 1 LBauO M-V).

3.5.3

Die WEA 3, WEA 4 und WEA 6 sind mit einem System mit Eis-Alarm/Eis-Sicherheitsstopp auszustatten.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlagen vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

3.5.4

An allen Anlagen sind die Rotoren parallel zur jeweiligen Verkehrsfläche auszurichten, sobald die Anlagen durch das installierte Eiserkennungssystem stillgesetzt wurden.

3.5.5

An den Anlagen sind – für Fußgänger gut sichtbar – Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisfall aufmerksam machen. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

3.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Tageskennzeichnung für die WEA

3.6.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.6.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische

Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.6.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung für die WEA

3.6.4

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

3.6.5

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

3.6.6

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.6.7

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

3.6.8

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

3.6.9

Die „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron

blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.6.10

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.6.11

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.6.12

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.6.13

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.6.14

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.6.15

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

3.6.16

Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die

Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

3.6.17

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

3.6.18

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

- a) mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV- 10090a-3, a-4, a-6
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2021/241 (24-2/2479) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

3.7 Auflage der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der

Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, unter Angabe des Zeichens Infra I 3_ I-400 -21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

3.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

3.8.1

Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)¹³⁾ und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV)¹⁴⁾ in Bezug auf CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

3.8.2

Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV¹⁵⁾)

3.8.3

Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV)

3.8.4

Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3.8.5

Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3.8.6

Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet

- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)¹⁶⁾ eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheits-

- verordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)³⁶⁾ und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)¹⁷⁾ zu beachten,
- b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
 - c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)

3.8.7

Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

3.9 Wasserrechtliche Auflagen

3.9.1

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁸⁾ in einem Abstand von mindestens 5 m ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

3.9.2

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind.

Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

3.9.3

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu benachrichtigen.

3.10 Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen

Allgemeines

3.10.1 Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) von einer naturschutzfachlich ausgebildeten Fachkraft, die der zuständigen Naturschutzbehörde (Dez. 45 des StALU VP) zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Es ist eine Auftragsbestätigung vor Baubeginn vorzulegen. Die öBB hat rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit dem Dez. 45 des StALU VP aufzunehmen, um gemeinsam die ökologische Baubegleitung abzustimmen.

Der öBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nachfolgenden Fristen unaufgefordert an Dez. 45 des StALU VP zu übermitteln:

- 1x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 8 Wochen und Anlassbezogen
- 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht.

Die öBB muss geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um beim Eintreten nicht geplanter/nicht vorhersehbarer negativer Umstände bzw. Entwicklungen die Risiken rechtzeitig und wirksam auszuräumen. Im Schadensfall sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen

durch die ökologische Baubegleitung zu formulieren und mit dem Dez. 45 des StALU VP abzustimmen.

Die ökologische Bauüberwachung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf sowie potentielle Schadensfälle sind zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Die ökologische Bauüberwachung ist während der gesamten erdbezogenen Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahme/vollständigem Rückbau des Baufeldes und einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen.

Kernaufgaben der öBB sind die Folgenden:

- a) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere von Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäusen, aber auch aller anderen Tierarten vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung
- b) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- c) Abstimmung mit Dez. 45 des StALU VP im Konfliktfall bzw. zur Konfliktvermeidung
- d) Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- e) Erarbeitung von Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft
- f) Dokumentation von Schadensfällen (z.B. Wurzelverluste, Habitatverluste)

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der öBB zu begleiten und zu überwachen:

- Alle Baumaßnahmen des Vorhabens
- Schutz des Bodens (v. a. nach Rückbau der temporären Zuwegung)
- Schutz von Gehölzen und geschützten Biotopen (insbesondere der Biotope Nr. 2 (BHS) Nr. 15 (BHS) und Biotop Nr. 17 (BHA) sowie der BHS 7280)
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten

(ggf. Vermeidungsmaßnahmen planen)

- Einhaltung Bauzeitenregelung für Kleinvögel, Amphibien und Reptilien
- Kontrolle der Wanderrouen von Amphibien und Reptilien und Aufstellung von Amphibienzäunen/Wandertunnels
- Kontrolle der Baugruben (u. ä.) von Amphibien und Reptilien

3.10.2 Baubeginnanzeige / Inbetriebnahme

Dem Dez. 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Naturschutz

3.10.3 Schutz von Gehölzen

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der neuen Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) (FGSV, 2023) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Der Rückschnitt von Gehölzen für die Zuwegung ist unzulässig. Sofern Schnittmaßnahmen im Ausnahmefall erforderlich sind, sind die Gehölze unter Absprache mit der öBB und des Dez. 45 des StALU VP zurückzuschneiden. Ein Rückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. unzulässig.

Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrollen auszuschließen und gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeiteten Baum/Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den/m betreffenden Baum/Bäumen zu unterbrechen und umgehend das Dez. 45 des StALU VP zu informieren, das dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Befreiung, festlegt.

Alle Wege sind außerhalb der Kronentraufe geschützter Hecken, Alleenbäumen oder Einzelbäumen anzulegen. Die Maße der Wege sind in der Örtlichkeit vor Baubeginn abzustecken und ein Abnahmetermin vor Baubeginn mit dem Dez. 45 des StALU VP zu vereinbaren.

Insbesondere ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob während der Bauphase der temporären Zuwegung zu WEA 3, WEA 4 und WEA 6 entlang der Biotope Nr. 2 (BHS) und 15 (BHS) sowie Biotop 17 (BHA) auf der südlichen Seite der Biotope feste, 2 m hohe Schutzzäune errichtet werden müssen.

Der Zaun ist außerhalb der Kronentraufe aufzustellen. Die Ausführung der Maßnahme erfolgt gemäß DIN 18920.

Die Errichtung des Zaunes bzw. die zu ergreifende Schutzmaßnahme ist dem Dez. 45 des StALU

VP anzuzeigen und ein Abnahmetermin vor Baubeginn mit dem Dez. 45 des StALU VP zu vereinbaren.

Während der Bauphase sind Schutzzäune einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen. Nach Beendigung der Baumaßnahme entfallen die Schutzzäune. Der erfolgte Rückbau der Schutzmaßnahmen ist mittels eines Fotonachweises dem Dez. 45 des StALU VP anzuzeigen

3.10.4 Anbringung Stammschutz

Es ist ein Stammschutz an Alleenbäumen an folgend genannten Straßen bzw. Wegen im Baubereich nach R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (ARS Nr. 28/2023 des BMDV vom 27.12.2023) vor Baubeginn anzubringen:

- im südlichen und nördlichen Bereich der Kreuzung des Wirtschaftsweges zwischen Klitschendorf und Rubkow und des Wirtschaftsweges zwischen Bömitz und Daugzin

Die Bretter sind so anzubringen, dass der Wurzelansatz mitgeschützt ist und sie den Wurzelansatz nicht berühren.

Hinweis: Im Einzelfall sind die Bretter daher auch schräg an den Bäumen zu befestigen.

3.10.5 Eingriff in das Landschaftsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild verursacht einen Kompensationsbedarf in Kompensationsflächenäquivalente in m² (KFÄ), der durch den Vorhabenträger zu ermitteln ist. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch Realkompensationsmaßnahmen im betroffenen Naturraum bzw. durch Inanspruchnahme von Ökokonten im betroffenen Naturraum nach den Vorgaben in Ziffer 3.1.5.1 bis 3.1.5.4 zu kompensieren.

Soweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur teilweise verfügbar und geeignet sind, um den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Windenergieanlagen vollständig zu kompensieren, hat im Übrigen eine Ersatzgeldzahlung nach den Vorgaben in Ziffer 3.1.5.3 und 3.1.5.4 zu erfolgen.

Auflagenvorbehalt

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung der Auflage nach Ziffer 3.10.5. erteilt. Dies betrifft die Festlegung über die erforderliche Kompensationshöhe in m² KFÄ und die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen oder soweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur teilweise verfügbar sind, die Höhe des Ersatzgeldes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen.

3.10.6 Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und Biotop über Ökokonten

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und Biotop erfordern eine Kompensation von 17.903 m² KFÄ. Diese Eingriffe in den Naturhaushalt und Biotop sind über das Ökokonto Nr. VG-045 „Anlage von Magerwiesen bei Pulow“ auszugleichen.

Bis zur Anzeige des Baubeginns ist durch den Vorhabenträger der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) aus dem Ökokonto gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde zu erbringen. Dafür zahlt der Bauherr eine zu vereinbarende Geldsumme für eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme an den Ökokontoinhaber. Der Nachweis gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP ist durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls zu erbringen.

Artenschutz

3.10.7 Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung Kleinvögel

Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 30. September. In diesem Zeitraum können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der öBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der öBB und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämnungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flutterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen. Dazu müssen zu Beginn des Brutzeitraumes Stangen von mindestens 2 m Höhe in einem Abstand von ca. 5 m im Baubereich selbst (Krankstell-, Montage-, Fundamentflächen sowie Zuwegungen) und einem 25 m Pufferbereich aufgestellt werden. Diese sollten mit lose befestigten Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) versehen sein, sodass bei Wind entstehende Bewegungen und Geräusche einen zusätzlichen Vergrämnungseffekt darstellen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit, zwischen dem 1. März und dem 30. September durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämnungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flutterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung mit der öBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 30. September sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die öBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP zu bestimmen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

3.10.8 Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung

Um die Attraktivität der Flächen des Vorhabens (die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m, Zuwegungen, Stellflächen) für Greifvögel niedrig zu halten, ist das Anlegen von Hecken, Baumreihen und Teichen auf diesen Flächen unzulässig. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu und Mist ist im Umkreis von 300 m im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. unzulässig.

Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung im Radius von 25 m sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hiervon umfasst sind auch die Zuwegung und ggf. über den 25 m-Radius hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen. Kranstellenflächen und Zuwegungen sind so herzurichten, dass sie ein Aufwachsen von Vegetation dauerhaft verhindern. Die Anlage von für Kleinsäuger attraktiver Bodenvegetation ist zu vermeiden. Auf Böschungen ist zu verzichten. Dies gilt auch für WEA mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten. Auf den Kranstellflächen, den Zuwegungen und entlang deren Grenzen sind Gehölzanpflanzungen untersagt. Es werden keine Sitzwarten für Greifvögel ermöglicht.

Eine Mahd der Kranstellflächen im Mastfußbereich (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.08. untersagt, es sei denn, die Mahd wurde dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig angezeigt und durch das Dez. 45 des StALU VP genehmigt. Diese Flächen unterliegen einem mehrjährigen Pflegerhythmus im ausgehenden Winter. Ausnahmsweise kann eine Mahd auch innerhalb des Zeitraums auf Flächen stattfinden, die zum Zeitpunkt von Arbeiten aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Die Mahd ist dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben notwendig wird, ist dieses mit dem Dez. 45 des StALU VP im Vorfeld abzusprechen.

3.10.9 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen

Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind zwischen dem 01.04. bis 31.08. die nachfolgend genannten WEA abzuschalten, sobald auf Flächen die weniger als 250 m vom Mastfuß entfernt sind, Grünlandmahd bzw. Ernte und Pflügen stattfindet.

- Schreiadler N41: WEA 3, 4 und 6
- 1 x Rotmilan: WEA 3, 4 und 6
- 1 x Schwarzmilan: WEA 4 und 6

Wie aus der Beschreibung der Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ Satz 3 (Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) zu entnehmen ist, haben die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt und Anlagenbetreibenden voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die Anlagen-

betreibenden selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn dem Dez. 45 des StALU VP mit. Werden die Anlagenbetreibenden von einem Landwirt informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an das Dez. 45 des StALU VP weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail). Des Weiteren ist das Dez. 45 des StALU VP unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren.

Die Abschaltung ist bei den Anlagen WEA 4 und WEA 6 bis mindestens 48 h und bei WEA 3 bis mindestens 24 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Anlagenbetreibenden bei dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. eines jeden Jahres einzureichen.

Die Anlagenbetreibenden haben dem Dez. 45 des StALU VP spätestens bis zur Inbetriebnahme eine Erklärung vorzulegen, dass (durch Vertrag o. ä.) sichergestellt wurde, die zur Umsetzung der Auflage nötigen Informationen rechtzeitig, d. h. vor Beginn der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse, zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Abschaltungen betreffen folgende Flurstücke:

Windenergieanlagen	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 3	Rubkow	7	3, 4, 5, 8/3, 6
WEA 4	Rubkow	7	2, 3, 4, 5
	Daugzin	10	1
WEA 6	Klitschendorf	3	8, 9
	Daugzin	9	2, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 13

3.10.10 Alternativmaßnahme bei Nichtumsetzung der Maßnahme aus Ziff. 3.10.9

Bei Nichtumsetzung der Maßnahme nach Ziff. 3.10.9 gilt Folgendes:

Es wird zum Schutz des Schreiadlers, Rotmilans und Schwarzmilans eine phänologiebedingte Abschaltung gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG angeordnet.

Phänologiebedingte Abschaltungen sind stets verfügbar und wirksam, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dafür werden die betroffenen WEA

- für den Rotmilan sowie Schwarzmilan vom 1. Juni bis 15. Juli und
- für den Schreiadler im Zeitraum vom 15. Juli bis 25. August
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 16 m/s
- bei Niederschlagsmengen von < 10 mm/h

abgeschaltet.

Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Anlagenbetreibenden beim Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. einzureichen.

3.10.11 Schutz wandernder Amphibien und Reptilien

Zum Schutz der Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. Februar stattfinden. Zwischen dem 1. März und dem 14. Oktober darf aufgrund der potentiellen Amphibien/Reptilienaktivität vor Ort nicht gebaut werden.

Kann die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Kombination mit Vermeidungsmaßnahmen und nur unter vorheriger Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Dann sind insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:

- Maßnahmenblatt 6 - Vermeidungsmaßnahme „Amphibienzäune“ entlang der WEA 6, s. Anlage 17 „Maßnahmenkatalog“
- Zur Ermöglichung des selbständigen Entkommens von Individuen bei den Bauarbeiten von Zuwegung und Kranstellflächen, sind alle 100 m abgeflachte Kanten herzustellen.
- Um die Fundamentbaugruben ist ein Schutzzaun zu errichten.
- Im Baubereich aufgefundene Tiere sind von der öBB an geeigneter Stelle der potenziellen Wanderoute des jeweiligen Jahreslebensraumes der Art wieder auszusetzen. Maßnahmen und Befunde sind zu dokumentieren und beim Dez. 45 des StALU VP anlassbezogen einzureichen

3.10.12 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Zum Schutz der Fledermäuse ist die WEA 6 ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von $< 6,5$ m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag.

Zum Schutz der wandernden Fledermäuse sind die WEA 3 und WEA 4 ab Inbetriebnahme

- vom 10.07. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von $< 6,5$ m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag

abzuschalten.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Windenergieanlagen durch akustisches Höhenmonitoring an den Windenergieanlagen in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Dazu sind an allen drei WEA (3, 4, 6) Erfassungen durchzuführen.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden.

Die Methoden und Ergebnisse der Höherfassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen. Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen.

Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten.

Auflagenvorbehalt

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen eines (freiwilligen) Gondel-Höhenmonitorings ergeben kann.

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen.

3.10.13 Fledermausabschaltung Protokoll

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dez. 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die WEA auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der unter 3.10.12 genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene WEA und für jedes Jahr muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene WEA und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate

Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)

- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

II. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Naturwind Schwerin GmbH.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundesbank, Filiale Rostock

IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenzeichens: [REDACTED]

zu überweisen.

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 VwKostG M-V²⁰⁾ ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 08.04.2020 (Posteingang am 22.04.2020) stellte die Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V150-5.6 MW STE mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5.600 kW und einer WEA des Typs Vestas V136-4.2 MW STE mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 4.200 kW beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich in der Gemeinde Rubkow, Gemarkung Rubkow, Flur 7, Flurstücke 3, 4 und 5 und in der Gemarkung Daugzin, Flur 9, Flurstück 3/2 im

Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Auf Antrag des Vorhabenträgers unterliegt das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)²⁵⁾ der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die formelle Vollständigkeit des Antrages wurde zum 20.09.2021 bestätigt.

Zur Entscheidungsfindung wurden mit Datum vom 30.09.2021 folgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahmen bzw. fachliche Beurteilung berücksichtigt. Am 25.04.2024 wurde die Aktualität der Stellungnahmen bei den Fachbehörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts abgefragt. Hierauf eingegangene Änderungen der bisherigen Stellungnahmen wurden ebenfalls in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Folgende Stellungnahmen liegen der Entscheidung zugrunde:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 29.10.2021 und 29.04.2024
- Bergamt Stralsund vom 01.11.2021 und 03.05.2024
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (ohne Stellungnahme)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund vom 15.10.2021 und 03.05.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 31.01.2022, 22.04.2022, 06.09.2023, 08.09.2023, 04.10.2023, 03.07.2024 und 27.02.2025
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V – Luftfahrtbehörde vom 15.02.2022 und 30.04.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw-Infra I 3) vom 08.10.2021 und 16.05.2024
- Straßenbauamt Neustrelitz vom 02.11.2021
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung 2 und 3 vom 07.10.2021 und 26.04.2024
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dez. 45 – Naturschutzfachbehörde vom 12.12.2023, 08.07.2024, 13.11.2024, 16.12.2024, 28.02.2025, 27.03.2025 und 02.04.2025
- Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 12.10.2021 und 14.05.2024
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 11.10.2021
- Landeskirche vom 17.01.2024

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam und der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ wurden hinsichtlich eventuell betroffener wasserwirtschaftlicher Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahmen vom 14.10.2021 und 26.04.2024 sowie vom 13.10.2021 und 26.04.2024 stimmten beide Verbände dem Vorhaben zu.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wurde hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit technischer Einrichtungen wie Richtfunkstrecken und Funkmessstellen gehört. Mit Stellungnahmen vom 16.02.2022 und 19.06.2024 wurden keine Gründe gegen das Vorhaben vorgetragen.

Das Bergamt Stralsund stimmte dem Vorhaben mit dem Hinweis zu, dass sich das Vorhaben innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“ befindet.

Das Straßenbauamt Neustrelitz, das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern und die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern haben dem Vorhaben ohne Auflagen zugestimmt.

Die Gemeinde Rubkow hat mit Stellungnahme vom 01.12.2021, Posteingang am 01.12.2021, der Errichtung und dem Betrieb der beantragten drei Windenergieanlagen nicht zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen fristgerecht versagt.

Weiterhin wurde die fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 07.09.2023 hinsichtlich des Schall- und Schattengutachtens bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 30.01.2023 verlangte der Antragsteller sein Verfahren gemäß § 74 Abs. 5 BNatSchG auf § 45b BNatSchG umzustellen.

Basierend auf den vorgenannten Antrag, wurden die Antragsunterlagen am 25.07.2024 letztmalig mit Einreichung aktualisierter Naturschutzunterlagen ergänzt.

2. Rechtliche Würdigung

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV²¹⁾.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV)²²⁾ in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V)²³⁾.

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der

Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.1.2 Verfahren

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (A) zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 BImSchG wird im Regelfall ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für den beantragten Umfang durchgeführt. Auf Antrag des Vorhabenträgers unterliegt das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)²⁴⁾ wurde durch Vertrag vom 30.11.2020 mit Einwilligung des Antragstellers ein Sachverständiger, die Bosch & Partner GmbH, Berlin, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hinzugezogen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 27.09.2021 im Amtlichen Anzeiger Mecklenburg-Vorpommern Nr. 42 und auf der Internetseite www.stalu-mv.de des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern. Der Antrag, die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht haben im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund und zusätzlich in den Ämtern Amt am Peenestrom und Amt Züssow vom 04.10.2021 bis einschließlich 03.11.2021 in Papierform ausgelegen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie war eine Einsichtnahme nur nach Terminabsprache möglich.

Darüber hinaus waren gemäß § 20 UVPG die Inhalte der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V (UVP-Portal M-V) zugänglich.

Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 04.10.2021 bis einschließlich 03.12.2021 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, und in den Ämtern Amt am Peenestrom und Amt Züssow erhoben werden. Elektronisch konnten Einwendungen alternativ unter der E-Mail-Adresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Gegen das Vorhaben sind von neun Einwendern, im weiteren Verfahren anonymisiert als E01 bis E09, Einwendungen zu folgenden zusammengefassten Sachthemen fristgemäß erhoben worden:

1. Genehmigungsverfahren (E01)
2. Planungskonzept

- 2.1 Regionalplanung (E01, E02, E03, E04, E05, E06)
- 2.2 Erschließung (E01)
- 2.3 Rückbau (E01)
- 3. Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
 - 3.1 Lärm (E02, E03, E04, E05, E06, E07)
 - 3.2 Infraschall/ tieffrequente Geräusche (E01, E02, E04)
 - 3.3 Schattenwurf (E01, E02, E03, E04, E05, E06, E07)
 - 3.4 Optische Wirkung/ Umfassung (E01)
 - 3.5 Eiswurf/ Eisabfall (E01, E02, E03, E04, E05, E06)
 - 3.6 Brandgefahr (E01)
 - 3.7 Sonstige Gefahren (E01)
- 4. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - 4.1 Arten- und Tierschutz allgemein (E01, E02, E04)
 - 4.2 Avifauna allgemein (E01, E08)
 - 4.3 Avifauna Schreiadler (E01, E08)
 - 4.4 Vogelzug (E01, E02, E03, E04, E05, E06)
 - 4.5 Biotope/ gesetzlich geschützte Biotope (E01, E02, E03, E04, E05, E06)
 - 4.6 Natura-2000-Gebiete (E02, E03, E04, E05, E06)
- 5. Landschaft (E01)
- 6. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (E01, E09)

Die Einwendungen wurden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten und durch die Einwendungen betroffenen Fachbehörden bekannt gegeben.

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.09.2021 für den 03.02.2022 anberaumte Erörterungstermin zur Erörterung von Einwendungen wurde mit Verweis auf die Covid-19-Pandemie und die hierzu gültigen Landesverordnungen abgesagt. Die Absage erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung am 24.01.2022 im Amtlichen Anzeiger Mecklenburg-Vorpommern Nr. 4 und auf der Internetseite www.stalu-mv.de des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern. Gleichzeitig wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)³⁵⁾ ersetzt wird.

Mit Bekanntmachung unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV und § 5 Abs. 3 PlanSiG am 02.05.2022 im Amtlichen Anzeiger Mecklenburg-Vorpommern Nr. 18 und auf der Internetseite www.stalu-mv.de des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt wird.

Die Einwender hatten bis zum 23.05.2022 die Gelegenheit sich nochmals zu ihren vorgebrachten Einwendungen zu äußern. Zu diesem Zweck wurden sie von der Genehmigungsbehörde mit den notwendigen Unterlagen angeschrieben.

Die Unterlagen zur Online-Konsultation lagen vom 09.05.2022 bis 23.05.2022 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, in Papierform und auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern digital aus. Damit wurde den Einwendern die Gelegenheit eingeräumt, sich nochmals zu ihren vorgebrachten Einwendungen zu äußern.

Der Antragsteller wurde am 04.03.2025 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt er gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) ²⁶⁾ Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Der Antragsteller äußerte sich mit Schreiben vom 10.03.2025 zu dem Entwurf des Genehmigungsbescheides. Die durch den Antragsteller im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Anmerkungen zur Genehmigungsentscheidung wurden geprüft und soweit entscheidungs-erheblich berücksichtigt. Zu den vom Antragsteller vorgetragenen Hinweisen/Anmerkungen wird wie folgt Stellung genommen:

zu Pkt. 1.2

Es wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Der Begriff Stellplätze wurde durch den Begriff Kranstellflächen ersetzt.

zu Pkt. 3.1.4

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, SG Bauplanung wurde zu der in den Bescheid übernommenen Formulierung zur Erbringung der Sicherheitsleistung angehört und stellte bezüglich der gewählten Formulierung „Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn insbesondere...“ klar, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt und nach Prüfung der durch den Bauherrn gewählten Sicherheitsform auch weitere/andere Möglichkeiten durch den Landkreis akzeptiert werden.

zu Pkt. 3.2

Das Datum wurde entsprechend dem Genehmigungsdatum angepasst.

zu Pkt. 3.6.9

Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung von „Das Feuer W, rot“ auf „Die Feuer W, rot“.

Zu Naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Naturschutzbehörde, Dez. 45, wurde zu den im Schreiben vom 10.03.2025 durch den Antragsteller vorgetragenen Hinweisen/Argumentationen in Bezug auf die Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz angehört. Die Naturschutzbehörde äußerte sich mit Stellungnahme vom 25.03.2025 zu den einzelnen Punkten und hat nach nochmaliger Prüfung insbesondere in den Auflagen 3.10.5, 3.10.8, 3.10.11 und 3.10.12 nachgesteuert.

zu Pkt. 3.10.1

Der vorgeschlagenen Änderung kann nicht gefolgt werden. Die Umstellung der Formulierung von einer „muss“- auf eine „soll“-Bestimmung würde eine Relativierung der Bindungswirkung nach sich ziehen.

Ziel der öBB ist jedoch, dass diese geeignete Maßnahmen vorschlagen muss, die auch befolgt werden. Ziel ist nicht, dass eine Vermeidung von Verbotstatbeständen vorliegen kann, sondern dass der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden wird. Darüber hinaus ist eine entsprechend deutliche Formulierung auch auf Grundlage des allgemeinen Verwaltungsrechts notwendig. Nach § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt sein. Dies ist der Fall, wenn die durch ihn getroffene Regelung so vollständig, klar und unzweideutig zu erkennen ist, dass die Adressaten erkennen können, was von ihnen gefordert wird und die Behörden, die mit dem Vollzug betraut sind, seinen Inhalt etwaigen Vollstreckungshandlungen oder sonstigen Entscheidungen zugrunde legen können. Der Verwaltungsakt muss daher hinreichend sicher Rechtsklarheit gewährleisten (vgl. hierzu BeckOK VwVfG/Tiedemann, 64. Ed. 1.7.2024, VwVfG § 37 Rn. 1 ff., beck-online).

zu Pkt. 3.10.5

Aufgrund der aktuellen Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7 C 3.23 und BVerwG 7 C 4.23) vom 12.09.2024 hat das Landwirtschaftsministerium (LM) mit dem offiziellen Schreiben vom 17.03.2025 den Kompensationserlass Windenergie MV vom 06.10.2021 geändert. Grundsätzlich ist vor einer Ersatzgeldzahlung, eine vorrangige Bilanzierung und Planung von Realmaßnahmen nötig. Die Auflage wurde dahingehend überarbeitet, dass die Nebenbestimmung des Landschaftsbildes durch eine aufschiebende Bedingung und einen Auflagenvorbehalt ergänzt wurde.

zu Pkt. 3.10.8

Die Vorgabe ist auf Grund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schreiadler erforderlich. In der Studie *Vermeiden oder Lenken: Raumnutzungsverhalten von Milanen in der Nähe von Windparks* (BfN 2024) wurde die räumliche und zeitliche Attraktionswirkung von Bewirtschaftungsereignissen auf landwirtschaftlichen Flächen auf Rot- und Schwarzmilane untersucht. Während der Sommermonate Mai bis Ende Juni werden die Jungvögel aufgezogen. Daher findet zu dieser Zeit eine besonders intensive Nahrungssuche statt. Gleichzeitig ist in der Agrarlandschaft der Bewuchs so hoch, dass die Milane auch andere offene Flächen abfliegen: Straßen, Feldwege, darunter auch Zuwegungen und Brachflächen von WEA (s. auch zu Ziffer 3.10.09) und wird für die betroffenen Arten unter Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG als Teil der anerkannten Schutzmaßnahme „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ als regelmäßig begleitend anzuordnende Maßnahme aufgeführt. Sie ist geeignet, Zielvogelarten nicht in Richtung der Anlagen zu lenken und insofern auch im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen erforderlich und angemessen. Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko wird durch Anlage 1 Abschnitt 2 des § 45b BNatSchG durch die Begriffe „Anlockwirkung“ und „kollisionsgefährdete Arten“ beschrieben. Der Gesetzgeber behält sich vor, die „Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen“ und sie ist für die

betroffenen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schreiadler wirksam.

Da die Mahd im angeordneten Zeitraum nur unter besonderen Umständen erfolgen kann, ist für solche Ausnahmefälle die Anzeige der Mahd telefonisch oder per Email durchzuführen.

Es wird auch auf die im „Naturschutzfachliche[n] Zusatz [...]“ (Stadt Land Fluss, 06.03.2024, S. 17) vorgetragenen Maßnahmen verwiesen.

Die Vorgabe ist zudem auch Bestandteil des Länderleitfadens der AAB WEA Teil Vögel (LUNG 2016, S. 73). Die zeitliche Befristung ist dort bis zum 31.08. angegeben. Insofern wurde die zeitliche Vorgabe abgeändert, womit auch die Unstimmigkeit zu Punkt 3.10.09. aufgehoben ist.

Auflage Abs. 2

Eine völlige Versiegelung der genannten Flächen, z. B. durch Betonierung ist hier nicht das Ziel. Es soll das Aufwachsen von Vegetation nach Möglichkeit dauerhaft unterbunden werden. Daher wurde die Auflagenformulierung angepasst.

zu Pkt. 3.10.9

Dass ein temporär deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignissen (bspw. bei Mahd) vorliegt, ist bereits unter „Begründung Anwendung der Maßnahme Ziff. 3.10.9 für erweiterten Prüfbereich Rotmilan, Schwarzmilan und Schreiadler N41“ durch Ableitung der erhöhten Attraktionswirkung landwirtschaftlicher Flächen während der Bewirtschaftungsereignissen dargestellt. Sofern es im Bereich der Windenergieanlagen Nr. 3, 4 und 6 zu landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen kommt, ist die Attraktionswirkung dieser Flächen so hoch, dass sich die Flugaktivität der betroffenen Brutvögel zu dieser Zeit auch in diesem Bereich erhöht. Dadurch wird aufgrund artspezifischer Habitatnutzung im beantragten Verfahren eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Individuen im rotorüberstrichenen Bereich prognostiziert und die Schutzmaßnahme ist anzuordnen.

Dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist, ist auch den Antragsunterlagen zu entnehmen. Im „Naturschutzfachliche[n] Zusatz [...]“ (Stadt Land Fluss, 06.03.2024, S. 17) ist Folgendes aufgeführt:

„Da davon auszugehen ist, dass die Lockwirkung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen im betreffenden Bereich um die 3 geplanten Anlagen erhöht, kann die vom Dezernat 45 geforderte und fachlich anerkannte Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ nach Anlage 1 Abschnitt 2 i. V.m. § 45 b Abs. 6 BNatSchG das temporär erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko in jedem Falle mit uneingeschränkter Wirksamkeit verringern. Die Maßnahme ist angemessen und zumutbar, die Umsetzung der Maßnahme kann in dieser Form als Auflage in die Genehmigung übernommen werden.“

Ergänzt wurde diese Aussage für den Rotmilan (ePB) und Schreiadler (ePB):

„Die für den Rotmilan getroffenen Aussagen zu den nach Anlage 1 Abschnitt 2 i.V.m. § 45 b Abs. 6 BNatSchG geforderten Schutzmaßnahmen gelten für den Schreiadler analog. Die Maßnahmen sind angemessen und zumutbar, die Umsetzung der Maßnahmen können in dieser Form als Auflage in die Genehmigung übernommen werden. („Naturschutzfachlicher Zusatz...“, Stadt Land Fluss, 06.03.2024, S. 17 f.)“

Auch für den Schwarzmilan (ePB) ist im „Naturschutzfachlichen Zusatz [...]“ Stadt Land Fluss, 06.03.2024, S. 19 vermerkt:

„Die für den Rotmilan und Schreiadler getroffenen Aussagen zu den nach Anlage 1 Abschnitt 2 i.V.m. § 45 b Abs. 6 BNatSchG geforderten Schutzmaßnahmen gelten für den Schwarzmilan analog: Die Maßnahmen sind angemessen und zumutbar, die Umsetzung der Maßnahmen können in dieser Form als Auflage in die Genehmigung übernommen werden.“

Die Formulierung in der Begründung *„Einzelne Mahdflächen stellen während dieser Zeit eine besondere Attraktivität dar, da kaum alternative Nahrungsflächen genutzt werden können (Mammen et al. 2023)“* ist tatsächlich nicht vollständig und daher zu recht aufgefallen. Der vervollständigte Satz wurde in die Begründung der Genehmigung übernommen.

zu Pkt. 3.10.11

Es ist korrekt, dass entsprechend Maßnahmenblatt 6 der Anlage 17 „Maßnahmenkatalog“ Zäune nur für die WEA 6 empfohlen sind. Daher wurde die Auflage angepasst.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Formulierung „insbesondere folgende Maßnahmen“ keine abschließende Aufzählung beinhaltet. Sollten demnach Amphibienzäune an weiteren Stellen notwendig werden, sind diese nach Abstimmung mit der öBB und dem Dez. 45 des StALU VP aufzustellen. Das gilt für weitere potentiell notwendige Schutzmaßnahmen entsprechend.

Es wird in der Erklärung der Vorhabenträgerin zur Errichtung von Schutzzäunen um Fundamentbaugruben nicht ersichtlich, warum das Aufstellen der Schutzzäune um die Fundamentbaugruben nicht möglich sei. Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine Standardmaßnahme, die vor Ort zwischen öBB und Dez. 45 StALU VP final abgestimmt wird. Die Auflage wird nicht angepasst.

zu Pkt. 3.10.12

Der Begründung wird gefolgt; es erfolgte eine zeitliche Anpassung.

Auflage Abs. 6 „Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten“

Laut Fachaufsicht und landeseinheitlicher Forderungen erfolgt die Forderung zum Höhenmonitoring und Modifizierung der Abschaltzeiten auf Grundlage der AAB WEA Teil Fledermäuse (LUNG 2016).

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb und bei Einhaltung der in Punkt I.3. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen an den beantragten Standorten nicht entgegenstehen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1) und als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erfolgte mit dem Ergebnis, dass alle Sachverhalte, einschließlich die mit den Einwendungen aufgeworfenen Themenkomplexe zutreffend und ausreichend zusammenfassend dargestellt und bewertet wurden. Auf die Begründung in dieser Genehmigung und die in der Zusammenfassenden Darstellung dargelegte begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG wird verwiesen (Bestandteil der Genehmigung, Anlage 1).

Die Genehmigungsbehörde kommt mit dem Sachverständigen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen und tatsächlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand nach Maßgabe der unter Nr. I.3 des Genehmigungsbescheides festgesetzten Bestimmungen vorliegen. Durch das Vorhaben bedingte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Rubkow.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich damit nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist das Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Darüber hinaus dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das Vorhaben soll in einem durch Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern³⁴⁾ für rechtsverbindlich erklärten Windeignungsgebiet (WEG), hier WEG N5/2017 Rubkow, verwirklicht werden.

Gemäß den Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 29.10.2021 und 02.05.2024 stehen den geplanten WEA Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen erfolgt jeweils von der öffentlichen Kreisstraße zwischen Klitschendorf und Rubkow bzw. der Straße zwischen Bömitz und Daugzin direkt auf das Vorhabengrundstück. Für die beantragten Anlagen ist die Erschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert.

Die Sicherung der Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu beseitigen, erfolgt nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Bedingung Ziff. I.3.1.4).

Zur optisch bedrängenden Wirkung durch WEA regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Die maximale Gesamthöhe der beantragten WEA beträgt 241 m. Die beantragten Anlagen halten einen Abstand von mindestens 800 m zur Wohnbebauung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird. Die Vorgabe des § 249 Abs. 10 BauGB ist im vorliegenden Fall eingehalten. Ein atypischer Fall liegt nicht vor.

Prüfung denkmalpflegerischer Belange

Aufgrund der Höhe der geplanten Anlagen von 2 x 241 m und 1 x 234 m waren die visuellen Auswirkungen auf folgende Baudenkmäler in der Umgebung zu untersuchen:

Ort	Baudenkmal	Pos. Nr. Baudenkmalliste
Bömitz	Gutsanlage	OVP 524
Klein Bünzow	Kirche	OVP 1057
Krenzow	Gutsanlage	OVP 1095
Libnow	Gutshaus mit Landschaftspark	OVP 1242
Murchin	Kirche	OVP 1369
Pinnow	Kirche	OVP 1430
Pulow	Gutshaus	OVP 1445
Relzow	Gutshaus	OVP 1495
Rubkow	Kirche	OVP 1519
Rubkow	Gutsanlage	OVP 1518
Salchow	Gutsanlage	OVP 1520
Steinfurth	Kapelle	OVP 1671
Zemitz	Kirche	OVP 1902
Ziethen	Gutsanlage	OVP 1919
Ziethen	Kirche	OVP 1920

Dabei war zu prüfen, ob das Erscheinungsbild der Baudenkmale erheblich durch die Windenergieanlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V beeinträchtigt werden.

Nach dem vorliegenden UVP-Bericht vom 08.06.2023 der Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner wurden für die o. g. Baudenkmale keine erheblichen Beeinträchtigungen der historischen Denkmalwerte und der Erscheinungsbilder der betrachteten Denkmale im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V festgestellt.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde (Stellungnahme vom 04.10.2023) wird das Vorhaben unter dem Aspekt des Umgebungsschutzes für die Baudenkmale als denkmalverträglich eingeschätzt.

Auch äußerte das Landeskirchenamt Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in seiner Stellungnahme vom 17.01.2024, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmale Kirchen besteht.

Eine Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V zur Beurteilung der Schutzgüter erging trotz Beteiligung nicht; kann aber auch dahin gestellt bleiben, da die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das Landeskirchenamt zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Baudenkmale nicht besteht und somit keine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erteilt werden muss. Diese Beurteilung wird durch den vorgelegten UVP-Bericht gestützt.

Bodendenkmale sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden (Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde vom 04.10.2023).

Die Genehmigungsbehörde folgt, unter Berücksichtigung eigener Prüfungen, den Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde und des Landeskirchenamtes und sieht keine Bedenken bei der Umsetzung des Vorhabens. Darüber hinaus überzeugen die gutachterlichen Aussagen im UVP-Bericht; substantiierte Einwände sind der Unterlage nicht zu entnehmen.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren – hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – von der Baugenehmigungsbehörde – hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde – entschieden.

Die Gemeinde Rubkow wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren mit Schreiben vom 30.09.2021, Postausgang 01.10.2021, um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes der drei beantragten Windenergieanlagen, im Außenbereich gebeten. Hierbei kann die Gemeinde ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Für das Vorhaben der Naturwind Schwerin GmbH gilt als Versagungsgrund ausschließlich der § 35 BauGB.

Die Gemeinde Rubkow versagte mit Beschluss Nr. B/GV Ru/2021/039 vom 29.11.2021 ihr Einvernehmen für die Errichtung der auf dem Gemeindegebiet liegenden Standorte der WEA 3, WEA 4 und WEA 6. Als wesentliche Versagungsgründe wurde von der Gemeinde folgendes vorgetragen:

- unzureichende und widersprüchliche Antragsunterlagen
- entgegenstehende Ziele der Raumordnung
- keine gesicherte Erschließung
- unzureichende Absicherung Rückbau
- unzureichender Standsicherheits- und Brandschutznachweis
- Eiswurf
- Schattenwurf/Infraschall
- Natur- und Artenschutz.

Die Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens trägt das Datum 01.12.2021. Beide Dokumente gingen per E-Mail am 01.12.2021 beim StALU VP ein. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgte somit innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 2 Monaten.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde durch die zuständige Landesbehörde ersetzt werden. Der zuständigen Behörde steht ein Ermessen zu, das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen. Von diesem Ermessen hat die Genehmigungsbehörde Gebrauch gemacht.

Mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ist durch § 71 Abs. 1 geregelt, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen durch die Erteilung der Baugenehmigung ersetzt werden kann. Dies findet nach § 71 Abs. 5 LBauO M-V entsprechende Anwendung, soweit innerhalb anderer Zulassungsverfahren die Entscheidung über die Baugenehmigung eingeschlossen ist. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung ein, so dass § 71 Abs. 5 LBauO M-V in diesem Genehmigungsverfahren Anwendung findet. Die für die Ersetzung eines rechtswidrig versagten Einvernehmens zuständige Behörde ist nach § 4 Baugesetzbuchausführungsgesetz (AG-BauGB M-V)³³⁾ die Genehmigungsbehörde, hier das StALU Vorpommern.

In Anwendung des § 71 Abs. 4 LBauO M-V wurde der Gemeinde Rubkow mit Schreiben vom 19.04.2023 Gelegenheit gegeben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Für die Entscheidung wurde eine angemessene Frist von einem Monat gewährt.

Die Gemeinde Rubkow bestätigte mit Stellungnahme des Bürgermeisters vom 17.05.2023 die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens. Sie begründet ihre Entscheidung wiederholt mit dem Entgegenstehen öffentlicher Belange insbesondere des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts, des Naturschutzrechts sowie einer Beeinträchtigung durch Infraschall.

Unter Maßgabe des § 36 Abs. 2 BauGB darf die Gemeinde Rubkow ihr Einvernehmen nur aus den sich aus dem § 35 BauGB ergebenden Gründen, hier Entgegenstehen öffentlicher Belange und fehlende Erschließung des Vorhabens, versagen. Die von der Gemeinde vorgebrachten Gründe lassen ein Entgegenstehen öffentlicher Belange oder eine fehlende Erschließung nicht erkennen.

Begründung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Das Vorhaben soll in dem durch öffentliche Bekanntgabe der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) für rechtsverbindlich erklärten WEG N5/2017 Rubkow verwirklicht werden. Damit sind die von der Gemeinde vorgetragene Bedenken zu den raumordnerischen Belangen entkräftet und stellen kein Entgegenstehen eines öffentlichen Belangs in Form der Raumordnung gemäß § 35 BauGB dar.

Die von der Gemeinde zur Begründung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vorgetragene unzureichende Absicherung des Rückbaus der drei WEA greift nicht.

Entsprechend den in § 35 Abs. 5 BauGB vorgegebenen Rückbauverpflichtungen hat der Antragsteller die als Zulässigkeitsvoraussetzung geforderte Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, abgeben (Anlage 8 Blatt 4 des Bescheides). Die Einhaltung

dieser Verpflichtung wird entsprechend der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Bedingung I.3.1.4 sichergestellt. Die Berechnung der Rückbaukosten erfolgt hierbei landeseinheitlich nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“ (vgl. Begründung S. 38 des Bescheides).

Auch die von der Gemeinde vorgetragenen Punkte zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall führen nicht zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens. Die aus der zitierten Entscheidung des OLG Schleswig (Urteil vom 13.06.2019 - 7 U 140/18) vorgetragenen Argumentationen greifen nicht und werden in Bezug auf die Belastung durch Infraschall verneint. So hat u. a. das OVG Schleswig mit Beschluss vom 23. März 2020 – 5 LA 2/19 ausgeführt, dass die diesbezügliche Sichtweise des OLG Schleswig durch keinerlei neueren Erkenntnisse unterlegt ist. In dem Beschluss des OVG Schleswig vom 23. März 2020 wird ausgeführt:

„maßgeblich für eine mögliche Belästigung sei die Wahrnehmungsschwelle des Menschen, die in der Norm dargestellt sei. An den Immissionsorten werde diese Schwelle aufgrund der großen Entfernung zwischen den Immissionsorten und den geplanten Windenergieanlagen nach Erfahrung des Arbeitskreises Geräusche von Windenergieanlagen der Fördergesellschaft Windenergie e. V. nicht erreicht. Das ist plausibel und steht im Einklang mit der Rechtsprechung, wonach davon ausgegangen werden darf, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windenergieanlage in der Regel durch Infraschall keine erheblichen Belästigungen mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m die Windenergieanlage regelmäßig nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr oder eine erhebliche Belästigung ausgeht.“

Auch das OVG NRW hat mit Beschluss vom 29.03.2023 - 22 B 176/23 bestätigt, dass Infraschall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG MV - Fachimmissionsschutzbehörde - gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall, den WEA emittieren, belegt. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten. Der von WEA erzeugte Infraschall ist daher im Genehmigungsverfahren nicht als schädliche Umwelteinwirkung beachtlich. Darüber hinaus befinden sich die drei beantragten WEA in einer Entfernung von mehr als 500 m zur Wohnbebauung in der Gemeinde Rubkow.

Die von der Gemeinde vorgetragenen Versagungsgründe bezüglich der Einwirkung von Schattenwurf, greifen ebenfalls nicht und können der Erteilung der Genehmigung nicht

entgegengehalten werden. Zur Beurteilung der Schattenwurfimmissionen wurde durch den Antragsteller mit den Antragsunterlagen ein Schattenwurfgutachten (Anlage 4, Blatt 209-319 des Bescheides) vorgelegt. Dieses Gutachten wurde durch das LUNG M-V, als Immissionsschutzfachbehörde, geprüft und die Plausibilität bestätigt. Die sich aus den Berechnungen in den Gutachten ergebenden und durch das LUNG M-V bestätigten technischen Maßnahmen zur Einhaltung bestehender Grenzwerte wurden durch Aufnahme entsprechender Auflagen, hier I.3.4, in den Genehmigungsbescheid übernommen und wirken einem Entstehen schädlicher Emissionen entgegen.

Mit den im Genehmigungsbescheid aufgenommenen natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der auf der Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 1 zu diesem Bescheid) werden die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend gewürdigt und entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Dies betrifft nachfolgend insbesondere:

- Landschaftsbild (Auflage 3.10.5)
- Nahrungsgebiet Rot/Schwarzmilan (Auflagen 3.10.9 und 3.10.10)
- Vogelzugroute (Bescheid Anlage 1, Bewertung S. 25)
- Schreiadlergefährdung (Bescheid Anlage 1, S. 16, 18, 21, 22, 24)
- Verstoß gegen Helgoländer Abkommen (Bescheid Anlage 1, Bewertung S. 22)

Öffentlich-rechtliche Vorschriften in Form des Naturschutz- und Artenschutzes stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

Des Weiteren verweist die Gemeinde auf unzureichende und widersprüchliche Antragsunterlagen. Antragsinhalt und der Umfang der Antragsunterlagen werden in den §§ 3 bis 5 der 9. BImSchV gesetzlich vorgegeben. Der Antrag der Naturwind GmbH entspricht diesen Vorgaben und enthält alle wesentlichen Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Der Verweis auf die Widersprüchlichkeit der Antragsunterlagen bezieht sich auf formale Fehler (Schreibfehler). Dies führt jedoch nicht dazu, dass der Antrag nicht prüffähig ist.

Bezüglich weiterer durch die Gemeinde vorgetragener Versagungsgründe wird auf folgende im Genehmigungsbescheid und in der Zusammenfassenden Darstellung (Anlage 1 zum Bescheid) enthaltene Auflagen und Begründungen verwiesen.

- unzureichender Standsicherheits- und Brandschutznachweis (Bedingungen 3.1.1 – 3.1.3; Begründung 2.3.1)
- Eiswurf (Auflage 3.5.3, Begründung 2.3.5)
- nicht gesicherten Erschließung (Begründung planungsrechtliche Zulässigkeit)
- Abstand zu Wohnsiedlungen (Auflagen 3.4 zu Schall-/Schatten, Begründung Raumordnung, optische Bedrängnis)
- Backsteinkirche Rubkow (Begründung Prüfung denkmalpflegerischer Belange i.V.m. der Stellungnahme des Landeskirchenamtes Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland)

Eine mögliche Betroffenheit des Alpaka-Hofes fällt nicht unter einen öffentlich-rechtlichen Belang und unterliegt keiner Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Alpakas sind keine dem BNatschG unterliegende schützenswerte Tierart. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Gleiches gilt für eine anzunehmende Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens. Wirtschaftliche Aspekte oder unternehmerische Risiken werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Rubkow rechtswidrig versagt wurde. Dem Vorhaben der Naturwind Schwerin GmbH stehen keine öffentlichen Belange entgegen; ebenso ist die Erschließung der Windenergieanlagen ausreichend gesichert. Die planungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist damit gegeben. Somit ist das Ermessen der Genehmigungsbehörde, die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu ersetzen, auf null reduziert und daher geboten. Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit ersetzt.

2.3 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 wie folgt.

2.3.1 Begründung der aufschiebenden Bedingung (Ziff. I.3.1)

Begründung 3.1.1 - 3.1.3

Die Einhaltung der Anforderungen an die bautechnischen Nachweise ist nachzuweisen. Die Überprüfung der Übereinstimmung aus dem Turbulenzgutachten, dem Baugrundachten und der Annahmen der Typenstatiken muss gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft sein. Dies erfolgt durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik. Ebenso ist eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist festzustellen, dass die erforderlichen Freigaben durch den Prüfsachverständigen und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald noch nicht erfolgt sind, welche den Baubeginn erlaubt. Die bauaufsichtliche Prüfung kann nach Erteilung der Genehmigung, aber muss vor Baubeginn erfolgen.

Begründung 3.1.4 Rückbau

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht

vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Die untere Baubehörde hat hier die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung als Mittel der Einhaltung der Rückbauverpflichtung gewählt.

Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die Windenergieanlagen wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Die Berechnung der Rückbaukosten erfolgt nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“ nach der Formel:

Nabenhöhe der Anlage (in Meter) x [REDACTED] Euro x 1,4.

Eine Anrechnung späterer Verwertungserlöse aus den Anlagen stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden (vgl. OVG S-H 5 LB 4/19 vom 24.06.2020).

Anzahl der Anlagen	Nabenhöhe in m	Betrag in Euro	Prozent	Summe
3	166	[REDACTED]		[REDACTED] €

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung von [REDACTED] EUR zu hinterlegen ist.

Begründung 3.1.5 Eingriff Landschaftsbild

Mit der aufschiebenden Bedingung wird sichergestellt, dass die Genehmigung erst nach Sicherstellung der Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wirksam wird. Gleichzeitig wird damit die kurzfristige Genehmigungserteilung ermöglicht und Verzögerungen mit Blick auf die kommende Ausschreibungsrunde nach EEG vermieden.

Aufgrund aktueller Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7 C 3.23 und BVerwG 7 C 4.23) vom 12.09.2024 sind Nachforderungen in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung zu stellen. Das BVerwG hat bezüglich Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen u.a. entschieden, dass der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausschließlich durch Maßnahmen möglich ist, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des Eingriffs "spiegelbildlich" kompensieren. Vielmehr kommen auch Ersatzmaßnahmen in Betracht, die in anderer Art und Weise und mit Bezug auf andere die Landschaftswahrnehmung bestimmende Faktoren positiv auf das Landschaftsbild einwirken.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG schreibt zwingend vor, dass der Verursacher eines Eingriffs, der nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist real kompensierbar sind, dafür Ersatz in Geld zu leisten hat. Die Ersatzzahlungspflicht ist mithin nachrangig.

Bereits geplante Kompensationsmaßnahmen können ggf. multifunktional berücksichtigt werden, sofern sie landschaftsbildaufwertend sind.

Eine Teilkompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorgeschlagenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist möglich.

Realkompensationsmaßnahmen und Ökokontomaßnahmen können miteinander kombiniert werden, dies ist aber nicht zwingend. Insofern schließen sich die Ziffern 3.1.5.1 und 3.1.5.2 weder gegenseitig aus noch sind sie zwingend kumulativ anzuwenden.

Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht verfügbar sind, ist die Nichtverfügbarkeit darzulegen.

2.3.2 Begründung der auflösenden Bedingung (Ziff. I.3.2)

Begründung Genehmigungsfrist

Die Fristsetzung wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung nicht übermäßig eingeschränkt.

Ebenso soll mit der gesetzten Frist verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Bei der Fristsetzung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen Berücksichtigung.

2.3.3 Begründung der Allgemeinen Auflagen (Ziff. I.3.3)

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

2.3.4 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.4)

Schall

Im Gutachten vom 03.12.2019, Bericht-Nr. PK 2018055-SLG-B, wird dargelegt, dass der ausreichende Schutz der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Beurteilungszeitraum „tags“ und „nachts“ im beantragten Betriebsmodus für die drei WEA gewährleistet werden kann, insbesondere unter Ausrüstung der geplanten WEA mit Serrations. Entsprechend Ziffer 4.2 der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der LAI ⁹⁾ ist bei Neuanlagen, deren Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruhen, die vorläufige Nachtabstaltung der WEA bis zur FGW-konformen¹⁰⁾ Vermessung der geplanten Betriebsweisen empfohlen.

Für den zu genehmigenden WEA-Typ der WEA 4 und den beantragten Betriebsmodus liegt mit einer Mehrfachvermessung bereits ein insoweit gesicherter Emissionsansatz vor, dass auf eine vorläufige Nachtabstaltung dieser geplanten WEA verzichtet werden kann.

Für die WEA 3 und WEA 6 hingegen liegt kein gesicherter Emissionsansatz vor. In Anbetracht der erzeugten Teilbeurteilungspegel durch die WEA 3 und WEA 6 ohne Messnachweise von teils weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert „nachts“ wird die vorläufige Aussetzung des Nachtbetriebs dieser WEA solange angeordnet, bis die im Schallgutachten angenommenen schalltechnischen Eigenschaften messtechnisch bestätigt wurden. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen WEA an einem anderen Standort geführt werden. Auf den Leitfaden zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA in Mecklenburg-Vorpommern wird hier verwiesen.

Die festgesetzten Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der vom Antragsteller in der Schall-Prognose ermittelten gerundeten Beurteilungspegel dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass den auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen jeweils nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen vonnöten ist. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte, sondern um Hilfwerte zur Konkretisierung der zulässigen Anteile der Anlagen am Gesamtbeurteilungspegel an den Immissionsorten.

Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergeben sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die in der Tabelle unter I.3.4.1 aufgeführten maßgeblichen Immissionsorte ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus der tatsächlichen Nutzung gemäß § 34 BauGB i. V. m. Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzwürdigkeit.

Schatten

Das vorliegende Gutachten vom 03.12.2019, Bericht-Nr. PK 2018055-STG-B, entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)²⁷⁾ der LAI.

Der Beschattungsbereich der geplanten WEA umfasst komplett die Ortslagen Klitschendorf und Rubkow sowie Teile der Ortschaften Ramitzow und Bömitz. Durch die Vorbelastung ergeben sich bereits zahlreiche Überschreitungen der Richtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag flächendeckend in der Ortslage Klitschendorf sowie an vereinzelt Immissionsorten in Bömitz und Rubkow. Hier gilt für die geplanten WEA die sog. Nullbeschattung, d. h. an diesen Immissionsorten dürfen keine weiteren Immissionsbeiträge an periodischem Schattenwurf zugelassen werden.

Das Gutachten zeigt auf, dass es durch die Zusatzbelastung der geplanten drei WEA allein sowie in Kombination mit dem Schattenwurf der Vorbelastung an weiteren Immissionsorten in Rubkow zu erstmaligen prognostischen Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer kommt.

Durch technische Maßnahmen an den WEA müssen die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf das in den WKA-Schattenwurf-Hinweisen definierte zulässige Maß begrenzt werden. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen.

Die Forderungen zur Aufzeichnung relevanter Parameter entsprechen dem Stand der Technik und sollen eine langfristige aussagefähige Überwachung gewährleisten. Darüber hinaus ist die Forderung zur Aufzeichnung der Betriebsparameter in den WEA-Schattenwurf-Hinweisen festgeschrieben.

2.3.5 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff.I.3.5)

Die Auflagen ergeben sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch (BauGB), den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V).

Die Ausstattung der drei WEA mit einer Rotorblattvereisungsüberwachung stützt sich auf § 3 LBauO M-V i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen Anlage 2.7/12, wonach bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird; im Übrigen auf § 5 Abs. 1 BImSchG. Die geplanten 3 Anlagen befinden sich dichter als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrsflächen.

2.3.6 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen (Ziff.I.3.6)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz³⁾
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10090a-3, -4, -6 vom 15.11.2021
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen³²⁾
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ²⁸⁾
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

2.3.7 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.8)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus geltenden Normen.

Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

2.3.8 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.10)

3.10.1

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 14 ff. BNatSchG i.V.m. dem NatSchAG M-V vermieden wird, ist eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal erforderlich. Die Vielzahl der Schutz- und Vermeidungsmaßnahme sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dez. 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist

erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nachzuweisen. Weitere Begründungen zu Protokollierungen siehe Ausführungen unter Begründung 3.10.2.

3.10.2

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher die Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

Begründung Protokollierungen

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23). (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr sowie unter Berücksichtigung der Fläche, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhaber)

sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

Begründung Naturschutz

3.10.3

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Eine Ausnahme kann hiervon unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden. Insbesondere ist dies gem. § 18 Abs. 3 Ziff. 1. NatSchAG M-V möglich, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Prüfung einer solchen Ausnahme ist vor Vornahme der Handlung mit der öBB abzusprechen und eine Zustimmung des Dez. 45 des StALU VP einzuholen, um dem Ausnahmecharakter und der Schwere der Beeinträchtigung in geschützte Gehölze Rechnung tragen zu können. Insbesondere ist die in § 39 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG formulierte zeitliche Einschränkung von Arbeiten als gesetzliche Vorgabe zu beachten.

Bei einer Betroffenheit von besetzten Brut- und Lebensräumen von Arten ist zur Wahrung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine vorherige Absprache notwendig.

Der Schutz des Wurzelbereichs ist als Bestandteil des Baumschutzes nach § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Hierzu ist nach den entsprechenden Regelwerken (DIN 18920, R SBB) die Freihaltung des Bereichs der Kronentraufe erforderlich. Daher sind auch Wege so zu planen, dass sie den Bereich der Kronentraufe nicht beeinträchtigen.

Das Aufstellen von Schutzzäunen dient der Absicherung und dem Schutz wertvoller/empfindlicher Bereiche und soll eine Beeinträchtigung im Sinne des § 13 BNatSchG insofern geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 20 NatSchAG M-V verhindert. Die Maßnahme ist geeignet, den Schutz sicherzustellen und aufgrund der einfachen Umsetzung auch erforderlich und angemessen. Durch die Maßnahme sollen folgende geschützte Bereiche abgesichert werden:

- Biotop Nr. 2 BHS – OVP08155
- Biotop Nr. 15 BHS
- Biotop Nr. 17 BHA – OVP08164
- Biotop ID 7280 (nach Kompensationsflächenverzeichnis M-V)

Die Absicherung mittels Schutzzaun stellt eine gemäß den einschlägigen Regelwerken (DIN 18920, R SBB) notwendige Standardmaßnahme für Bauarbeiten dar.

3.10.4

Die Absicherung mittels Stammschutz zu Verhinderung von oberirdischen Schäden am Baum aber auch im unmittelbaren Wurzelbereich stellt eine gemäß den einschlägigen Regelwerken (DIN 18920, R SBB) notwendige Standardmaßnahme für Bauarbeiten dar.

3.10.5

Soweit Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können und keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zur Verfügung stehen, ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten, sofern der Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird.

Die Höhe der KFÄ ergibt sich aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch das Vorhaben und der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Eingriff in das Landschaftsbild durch das Vorhaben auf der Grundlage des gesonderten Erlasses zur Bemessung der Kompensationshöhe. Mit dieser Auflage wird der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild durch das Vorhaben dem Grunde nach festgesetzt. Die Festsetzung des konkreten Kompensationsbedarfs in Kompensationsflächenäquivalente in m² (KFÄ) erfolgt im Rahmen einer weiteren Auflage zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund des Auflagenvorbehalts in Ziffer 3.10.5.

Begründung Auflagenvorbehalt

Aufgrund der aktuellen Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7 C 3.23 und BVerwG 7 C 4.23) vom 12.09.2024 hat das Landwirtschaftsministerium (LM) mit dem offiziellen Schreiben vom 17.03.2025 den Kompensationserlass Windenergie MV vom 06.10.2021 geändert. Für entscheidungsreife Verfahren legt das LM in ihrem Schreiben eine Übergangslösung anhand eines Auflagenvorbehaltes fest, was die Genehmigungsbehörde hiermit aufgreift.

Die Genehmigungsbehörde behält sich gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG die nachträgliche Anpassung der Auflage 3.10.5 zum Eingriff in das Landschaftsbild vor, da der Antragsteller mit den Antragsunterlagen ausschließlich die Zahlung eines Ersatzgeldes beantragt hat. Das Ersatzgeld kommt jedoch nachrangig nach Realmaßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz und erst nach Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Anwendung, §§ 15 Abs. 2, Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Bei der Abwägung findet § 2 EEG Anwendung.

Gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt werden. Das Einverständnis des Antragstellers hierzu liegt mit Bestätigung vom 01.04.2025 vor.

3.10.6

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich sowie die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V in Verbindung mit §§ 14, 15 BNatSchG dar. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet. Der Kompensationsbedarf beträgt für die Biotopbeseitigung 13.971,25 m² KFÄ und für die

Funktionsbeeinträchtigung/Versiegelung der Biotope 3.931,75 m KFÄ.

Dadurch ergibt sich ein Gesamtbedarf für die Errichtung von drei WEA von 17.903 m² KFÄ.

Der Gesamtbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten des Ökokontos Nr. VG-045 „Anlage von Magerwiesen bei Pulow“ vollständig kompensiert. Insgesamt werden durch das Ökokonto somit 17.903 m² KFÄ ausgeglichen.

Das Ökokonto ist geeignet, die Eingriffe in die Natur auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

Begründung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG und § 45b BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und behördliche Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht

signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Eine Betroffenheit folgender Vogelarten ist aufgrund der landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben im Vorhaben aufgrund der vorliegenden Kartierungen sowie behördlichen Daten gegeben:

Betroffene Brutpaare und Abstände zu den WEA

Brutpaar	WEA 3	WEA 4	WEA 6
Schreiadler – N41	eP	eP	eP
Rotmilan	zP	eP	eP
Schwarzmilan	außerhalb PB	eP	eP

zP= zentraler Prüfbereich (§ 45b BNatSchG); eP = erweiterter Prüfbereich (§ 45b BNatSchG);

PB = Prüfbereiche nach § 45b

Im vorliegenden Fall ist für das Vorhaben zur Vermeidung und ggf. dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Arten die nachfolgend genannten Maßnahmen notwendig:

- Auflage 3.10.8 begleitende Vermeidungsmaßnahme - Mastfußgestaltung
- Auflage 3.10.9 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen

Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von WEA betreffen, gelten grundsätzlich als verfügbar. Weiterhin ist die Maßnahme unter 3.10.8 und 3.10.9 zumutbar, da die Vorhabenträgerin von der Regelung nach § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG Gebrauch macht, nach welcher Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden können. Die beauftragte Schutzmaßnahme Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen wird ohne weitere Prüfung auf Zumutbarkeit angeordnet.

3.10.7

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten weist einen Bestand von insgesamt sechs betroffenen Vogelarten im geplanten Bereich des Vorhabens nach. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter, hier konkret von Feldlerche, Grauammer, Braunkehlchen, Feldschwirl, Wiesenpieper und Rebhuhn relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 30. September) von Bodenbrütern durchzuführen.

3.10.8

Aufgrund der Betroffenheit von Schreiadler, Rotmilan und Schwarzmilan ist bei einer nicht regulierten Mastfußgestaltung davon auszugehen, dass dieser Bereich als besonders attraktives Nahrungshabitat angesehen wird. Zur Vermeidung von Anlockungseffekten in den Rotorbereich ist daher der Mastfuß möglichst unattraktiv zu gestalten. Die Maßnahme ist als fachlich anerkannte Standardmaßnahme in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG definiert und insbesondere wirksam für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard. Die Maßnahme ist regelmäßig begleitend zu weiteren Schutzmaßnahmen festzusetzen. Sie ist geeignet, Zielvogelarten nicht in Richtung der Anlage zu lenken und insofern auch im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen erforderlich und angemessen.

3.10.9/3.10.10

Landwirtschaftliche Betriebsereignisse stellen eine signifikante Aufwertung der Flächen als Nahrungsquelle dar, die zu einem temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisiko führt. Als Maßnahme zur Absenkung dieses Risikos im Sinne des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BNatSchG sind die betroffenen Anlagen daher temporär abzuschalten. Diese Maßnahme ist laut Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG insbesondere für die hier betroffenen Schreiadler, Rotmilan und Schwarzmilan wirksam. Die jeweilige Betroffenheit ist in der vorgenannten Tabelle dargestellt.

Die Maßnahme dient damit der Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. §§ 44 ff. BNatSchG. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Die Radien und zeitlichen Vorgaben sind den Vorgaben der Formulierung aus Anlage 1 Abschnitt zu § 45b BNatSchG als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme, die der Gesetzgeber in vergleichbaren Fällen vorschlägt, angelehnt, da dies insofern einen verhältnismäßigen Rahmen definiert.

Da es sich vorliegend bei der WEA 4 und WEA 6 um einen für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standort mit drei Brutvorkommen handelt, ist für 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet und erforderlich, das Ziel der Verminderung des Kollisionsrisikos zu erreichen. Angesichts der Formulierung als fachliche anerkannte Standardmaßnahme für die hier betroffenen Arten ist sie auch angemessen und wie unter der Begründung Artenschutz (Einstieg) dargelegt auch zumutbar.

Die Anordnung der Mitteilungspflichten und der Protokollzusendung sind aufgrund der Verpflichtung der Behörde, angeordnete Maßnahmen gem. § 17 Abs. 7 S. 1 BNatSchG zu überprüfen, notwendig. Dies umfasst auch die Vorlage der Erklärung, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen der betreibenden Person und den betroffenen Landwirten vorliegt.

Die tatsächliche Umsetzung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen stellt eine in der Praxis wiederkehrende Herausforderung dar. Um auf diesbezügliche Probleme reagieren zu können, ist die Abschaltung bei

landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen als mildestes Mittel vorzuziehen. Sollte sich diese im Einzelfall jedoch als nicht wirksam herausstellen, da beispielsweise die Kommunikationswege zwischen dem Landwirt und dem Betreiber nicht funktionieren, ist auf eine alternative Maßnahme, hier die phänologiebedingte Abschaltung abzustellen. Diese ist gleichermaßen geeignet, das vorhandene Tötungsrisiko für die genannten Arten Schreiadler, Rotmilan und Schwarzmilan unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bei Fehlgehen der Anordnung unter Ziff. 3.10.9 stellt sie darüber hinaus das nächstmildere Mittel dar. Sie ist auch als in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG benannte Standardmaßnahme verhältnismäßig im engeren Sinn.

Begründung Anwendung der Maßnahme Ziff. 3.10.9 für erweiterten Prüfbereich Rotmilan, Schwarzmilan und Schreiadler N41

In der Studie *Vermeiden oder Lenken: Raumnutzungsverhalten von Milanen in der Nähe von Windparks* (BfN 2024) wurde die räumliche und zeitliche Attraktionswirkung von Bewirtschaftungsereignissen auf landwirtschaftlichen Flächen auf Rot- und Schwarzmilane untersucht. Während der Sommermonate Mai bis Ende Juni werden die Jungvögel aufgezogen. Daher findet zu dieser Zeit eine besonders intensive Nahrungssuche statt. Gleichzeitig ist in der Agrarlandschaft der Bewuchs so hoch, dass die Milane auch andere offene Flächen abfliegen: Straßen, Feldwege, darunter auch Zuwegungen und Brachflächen von WEA. Während dieser Jahreszeit besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko der Vögel sobald im Umfeld von WEA landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse stattfinden, da sich die Tiere an den entsprechenden Flächen regelrecht versammeln (BfN 2024). Einzelne Mahdflächen stellen während dieser Zeit eine besondere Attraktivität dar, da aufgrund des hohen Aufwuchses während der Vegetationsperiode kaum alternative Nahrungsflächen genutzt werden können (Mammen et al. 2023). Die Studie des BfN (2024) stellte fest, dass die Aktivität von Milanen am Tag der Bearbeitung der Fläche bis zu 30-mal höher ausfiel im Gegensatz zu Zeiten ohne landwirtschaftliche Bearbeitung. Brütende Milane flogen auch weiter entfernte Mahdflächen als 2 km Entfernung an. Daraus lässt sich schließen, dass auch im erweiterten Prüfbereich ein temporär signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Milane vorherrscht, da Bewirtschaftungsereignisse eine extrem hohe Attraktionswirkung ausüben. Zur selben Erkenntnis kam die Studie *Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge* (Hötter et al., 2013), welche deutlich höhere Flugaktivitäten von Rotmilanen auf frisch bearbeiteten Flächen nachwies. Die Nahrungsverfügbarkeit ist dann so hoch, dass Brutpaare teils 8-13 km weit zu gemähten Flächen fliegen. Dies erklärt die hohe Anzahl an Individuen (bis zu 43 gleichzeitig), die beobachtet werden konnten (Mammen et al. 2023). Auch Wellmann (2013) konnte in seiner 2008 bis 2012 durchgeführten Studie nachweisen, dass während der Zeit der Jungenaufzucht, bearbeitete landwirtschaftliche Flächen als bevorzugte Nahrungsflächen für den Rotmilan dienen. Im Austausch mit einem namenhaften Ornithologen (schriftliche Mitteilung vom 30.04.2024) wurde dem StALU VP mitgeteilt, dass während langjähriger Felderfahrung zweistellige Ansammlungen von Milanen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen beobachtet werden konnten, obwohl der Brutbestand im Nahbereich deutlich geringer war als die beobachtete Individuenzahl. Die Tiere flogen aus großer Höhe an und ließen sich dann regelrecht

fallen, wobei sie beim Abflug bzw. beim Absenken der Flughöhe die Rotorzone von WEA durchqueren würden.

Die Attraktivität von bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen ist nicht nur für Milane relevant und bekannt. So ist im Fachgutachten zur Habitatpotentialanalyse (ARSU 2023) genannt, dass für Schreiadler Ernteereignisse auf Ackerflächen kurzfristig eine besondere Attraktionswirkung ausüben. Dies konnte dem StALU VP von einem Schreiadlerbetreuer bestätigt werden. Dieser beschrieb, dass bei Ernteereignissen bis zu acht Schreiadler beobachtet werden konnten, obwohl sich die nahegelegensten Brutreviere in 5-6 km Entfernung befanden und weitere in 10 km Entfernung. Ähnliche Beobachtungen wurden dem StALU VP aus Fachkreisen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie beschrieben. Weiterhin ist nach einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten seit 2017 die Empfehlung veröffentlicht, beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland), die betroffenen WEA zum Schutz der Greifvögel und Störche abzuschalten.

Auch die Fachagentur Windenergie an Land hat eine Empfehlung zur Abschaltung bei Flächenbewirtschaftung veröffentlicht (2018): „Beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) kann kurzzeitig ein erhöhtes Nahrungsangebot insbesondere für Greifvögel entstehen und damit eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos herbeigeführt werden. Mit einer Betriebsregulierung wird das Ziel der Vermeidung von Kollisionen durch eine temporäre Abschaltung der WEA zu Zeiten hohen Kollisionsrisikos an Standorten mit hoher Aktivität einer oder mehrerer WEA-sensibler Arten verfolgt.“

In einem Beschluss vom OVG Lüneburg (12.12.2018, 4LA389/17) wurde die Anordnung von Abschaltzeiten während bodenwendender Bearbeitungen, Grünlandmahd und Ernte als rechtmäßig beschieden: „Denn die o. a. landwirtschaftlichen Aktivitäten ziehen in der Nähe brütende Greifvögel an und tragen so zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei, dem durch die Anordnung von Abschaltzeiten Rechnung getragen wird.“

Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht sei, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in der vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Die Regelvermutung trifft nicht zu. Durch die oben dargelegte große Attraktivität von landwirtschaftlichen Bearbeitungen, besteht eine Anlockung der Brutpaare in den rotorüberstrichenen Bereich der WEA. Aufgrund artspezifischer Habitatnutzung ist von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Individuen auszugehen, welche eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge hat. Diese kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

3.10.11

Das vorliegende Vorhaben berührt Lebensräume von Amphibien und Reptilien. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern, sind daher Maßnahmen zum Schutz insbesondere der wandernden Amphibien und Reptilien nötig. Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Das Anbringen eines entsprechenden Zauns stellt eine effektive und niedrighschwellige Maßnahme dar, um zu verhindern, dass Amphibien und Reptilien in den Risikobereich gelangen. Sollte dies aufgrund der Größe des Vorhabens dennoch passieren, sind nachrangig Maßnahmen zu ergreifen, die den Tieren die Flucht aus ansonsten unüberwindbaren Hindernissen, wie Baugruben und Gräben, ermöglichen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wird durch die regelmäßigen Kontrollen gesichert. Die Dokumentation und Meldung an das Dez. 45 des StALU VP stellt sicher, dass ggf. auftretende Risiken erkannt und ihnen begegnet werden kann.

Das Aussetzen der Tiere auf entsprechenden Wanderrouten ist notwendig, um ein nachgelagertes Risiko eines Eintretens der Verbotstatbestände abzusenken. Die wandernden Amphibien und Reptilien werden insofern nur minimal in ihrem Verhalten gestört.

Aufgrund der ohnehin bestehenden Begleitung durch die öBB sowie durch die einfache Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist die Nebenbestimmung auch verhältnismäßig.

3.10.12

Sieben der in MV heimischen Fledermausarten (Breitflügelmaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) haben aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ein signifikant hohes Risiko, an WEA zu kollidieren.

Die genannten kollisionsgefährdeten Arten fliegen regelmäßig in den Höhen des Rotorbereiches und weichen den Rotoren offensichtlich nicht (weit genug) aus bzw. nehmen diese nicht als Gefahr wahr, so dass sie kein Meideverhalten zeigen. Vielmehr geht die Fachwelt allgemein davon aus, dass WEA eine Anlockwirkung auf Fledermäuse haben und die Tiere den Rotorbereich gezielt aufsuchen, so dass sich die Aktivität der Fledermäuse in Höhe der Rotoren nach Errichtung der WEA baubedingt erhöht (RENEBAT II).

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten – zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser

Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen einen sehr geringen jährlichen Reproduktionsrat auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je WEA und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Im Rahmen eines bundesweiten Forschungsvorhabens wurde ermittelt, dass je WEA durchschnittlich 9 – 12 Fledermäuse jährlich kollidieren. Dabei gab es teilweise sehr starke Abweichungen von den Mittelwerten (Spanne von Null bis über 50). Aufgrund des bundesweiten Durchschnittes ist daher im Rahmen einer Regelfallannahme davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen regelmäßig gegen das Tötungsverbot verstößt. Dies muss jedoch nicht für jeden konkreten Einzelstandort zutreffen (siehe oben genannte Spanne). Es rechtfertigt jedoch an jedem Standort die Regelfallannahme, der im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermittlung nachgegangen werden muss.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und mit Erkenntnissen der ökologischen Wissenschaft und Praxis zu arbeiten. Somit steht der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG vom 09.07.2008, AZ: 9A14.07).

Es gibt verschiedene etablierte Methoden zur Erfassung der standortspezifischen Aktivitätsdichte von Fledermäusen vor Ort. Dazu gehören u.a. die Potenzialabschätzung, die Kartierung der Fledermausaktivitätsdichte vor Errichtung der WEA „vom Boden aus“ sowie die Erfassung der Fledermausaktivität durch Horchboxen in Gondelhöhe nach Errichtung der WEA bzw. an schon bestehenden WEA im standörtlich ähnlichen Umfeld. Vom Vorhabenträger wurde nur eine Potentialabschätzung für die Artengruppe der Fledermäuse vorgenommen. Eine prüffähige Potenzialabschätzung beinhaltet eine Bewertung der möglichen Fledermausaktivität aufgrund der Habitataignung. Diese Methode ist vorrangig dazu geeignet, die Räume abzugrenzen, die im Folgenden einer vertieften Untersuchung unterzogen werden. Alternativ zu einer vertieften

Untersuchung kann der Vorhabenträger auch im Sinne einer Wahrunterstellung annehmen, dass alle geeigneten Habitate eine sehr hohe Aktivitätsdichte aufweisen (= *Worst-Case-Annahme*). Solche *Worst-Case-Annahmen* sind nach der Rechtsprechung - auch bei der Bestandsaufnahme - grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt (stRspr, vgl. nur Urteile vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 38 = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 203 und vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 64 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 26).

Für den beantragten Standort ergibt sich aufgrund der Potenzialabschätzung folgende *Worst-Case-Annahme*, der bisher nicht durch Erfassungen widersprochen wurde:

Nach der AAB-WEA M-V Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 ist im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen (< 250 m Abstand zu stark frequentierten Gehölzrändern bzw. < 500 m zu Feuchtlebensräumen (Flugstraßen & Jagdgebiete)) auszugehen, dass das Kollisionsrisiko ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht ist. Eine hohe Aktivität liegt vor, wenn mehr als vier „5-Minuten-Intervalle“ mit Fledermausaktivität innerhalb des „120-Minuten-Intervalls“ nachgewiesen worden sind. Diese Vorabannahme wurde nicht durch Kartierungen am Standort widerlegt. Die WEA 6 liegt im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume mit einem Abstand von ca. 80 m zu linearen Gehölzstrukturen (Biotop Nr. 11, vgl. LBP Anlage 1 und Biotop ID 7280) und mit ca. 80 bis 150 m auch zu Feuchtlebensräumen (Nr. 22, 24, und 37, vgl. LBP Anlage 1). Für die drei WEA ist außerdem ein erhöhtes Kollisionsrisiko während der Migrationsphase der Fledermäuse anzunehmen. M-V liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. In diesem Zeitraum wurden in Nordostdeutschland an vergleichbaren Standorten die meisten Schlagopferfunde gemeldet, sodass mit hinreichender Sicherheit die Wahrnehmung getroffen werden muss, dass auch an den beantragten Standort ein erhöhtes Kollisionsrisiko während des genannten Zeitraumes besteht.

Eine Potenzialanalyse kann im Sinne einer *Worst-Case-Betrachtung* verwendet und davon ausgegangen werden, dass an den beantragten Standorten Vermeidungsmaßnahmen in den genannten Zeiträumen erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse in den genannten Zeiträumen derart zu reduzieren, dass es nicht mehr als signifikant erhöht anzusehen ist. Dies ist nach allgemeinem Kenntnisstand möglich, indem die WEA während Zeiten mit hoher Fledermausaktivität nicht betrieben werden, so dass sich die Rotoren nicht drehen (= Abschaltzeiten).

Das Dez. 45 des StALU VP folgt daher dem Vorschlag des Planungsbüros, pauschale Abschaltzeiten für die WEA-Standorte im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume und Zuglinien festzulegen.

Fledermäuse fliegen in aller Regel nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang, also nicht tagsüber. Des Weiteren hat hauptsächlich die Windgeschwindigkeit einen starken Einfluss auf die Fledermausaktivität (Brinkmann *et al.* 2011): Die akustisch erfasste Aktivität von Fledermäusen nimmt mit zunehmender Windgeschwindigkeit ab. Brinkmann *et al.* 2011 (S. 448) erfassten ca. 90 % aller Fledermausrufe in Rotorhöhe bei Windgeschwindigkeiten

< 6,5 m/sek. Bei mehr als 11,5 m/sek wurde keine Fledermausaktivität mehr verzeichnet. Auch starker Niederschlag wird von Fledermäusen i.d.R. gemieden. Die Temperatur und weitere Witterungsparameter sind stark mit der Windgeschwindigkeit interkorreliert. Dadurch besteht zwar auch ein (überwiegend indirekter) Zusammenhang zwischen der Temperatur und der Fledermausaktivität, die Temperatur ist jedoch kein geeigneter Parameter zur Vorhersage der Fledermausaktivität (Brinkmann, RENEBAT II und RENEBAT III). Daraus lässt sich ableiten, dass das Eintreten des Tötungsverbotes vermieden werden kann, indem die WEA in den oben genannten Wochen während der beauftragten Zeiten und den beauftragten Witterungsbedingungen nicht betrieben werden.

Da nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik ein signifikantes Tötungsrisiko für die Artengruppe der Fledermäuse besteht, ist es erforderlich, die Abschaltzeiten schon beim Testbetrieb und Inbetriebnahme der WEA durchzusetzen.

Die Erfassung muss an der Anlage durchgeführt werden, die potenziell den für Fledermäuse geeigneten Strukturen am nächsten gelegen ist. Hier die WEA 6. Auch eine Anlage auf purem Acker ist einer geeigneten Struktur am nächsten, da einige kollisionsgefährdete Arten (z.B. Rauhaufledermaus, Großer oder Kleiner Abendsegler) über dem Acker auf Offenland jagen. Für Anlagen, die weniger als 500 m voneinander entfernt stehen und eine ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen und Gewässern aufweisen, können die Ergebnisse aus der Höhenerfassung auf mehrere Anlagen übertragen werden, wenn die Standortbedingungen gleich sind. Für drei Anlagen eines Vorhabens muss mindestens ein Erfassungsstandort gegeben sein. Im vorliegenden Fall sind zwei weitere Erfassungsstandorte notwendig, da die WEA 6 jeweils mehr als 500 m von der WEA 3 und WEA 4 entfernt liegt. Und da die WEA 4 nicht den gleichen Rotordurchmesser aufweist wie Anlage WEA 3 kann keine Übertragung der Daten von WEA 4 auf die WEA 3 erfolgen (vgl. AAB WEA Teil Fledermäuse, 2016).

Die Studie von Voigt et al. (2015) betont die Notwendigkeit regelmäßiger Überwachungen, um Veränderungen in den Fledermauspopulationen und deren Verhalten zu erfassen. Eine Wiederholung alle zwei bis drei Jahre wird empfohlen, um aktuelle Daten zu erhalten und Schutzmaßnahmen anzupassen. Der Standort der WEA kann sich im Laufe der Betriebszeit durch Landnutzungsänderung, klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes oder Meideverhalten räumlich oder zeitlich verlagern (Mathgen et al. 2024). Des Weiteren variieren die Wetterbedingungen während der Zugzeit zwischen den Jahren so, dass unterschiedliche Zugmuster auftreten, die mit zwei oder drei Erfassungsperioden nicht vollständig zu beschreiben oder einzugrenzen sind (Rnjak et al. 2023). Der BfN-Leitfaden (Windenergie und Fledermäuse) empfiehlt eine Wiederholung des Monitorings alle zwei Jahre, insbesondere in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität. Dies hilft, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. BFA (2022) empfehlen eine Wiederholung des Gondelmonitorings im 5 Jahres Rhythmus. Auch die EUROBATS-Richtlinie schlägt vor, das Monitoring in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren durchzuführen.

Nach der AAB-WEA Teil Fledermäuse (2016, S.22) wird eine Neuerfassung der Fledermausaktivität nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12

Jahre) gefordert, da sich die Aktivität und Zusammensetzung der Fledermausarten durch klimatisch bedingte Verschiebung des Zugzeitraumes und Landnutzungsänderungen verändern kann. Die fachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Windkraftvorhaben sind gesetzlich nicht geregelt, sondern sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden (AAB-WEA, Teil Fledermäuse 2016) aufgeführt. Der Länderleitfaden wird lt. Erlass vom Ministerium (09.08.2016) für Windkraftverfahren genutzt.

Begründung Auflagenvorbehalt

Die Genehmigungsbehörde behält sich gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG die Erteilung nachträglicher Auflagen bezüglich des Fledermausschutzes vor, da zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die sich aus einem möglichen Gondel-Höhenmonitoring ergebenden Daten zum tatsächlichen Fledermausvorkommen in Art und Anzahl nicht vorliegen. Das Monitoring kann erst nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis der Antragstellerin unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt werden. Das Einverständnis des Antragstellers hierzu liegt mit Bestätigung vom 17.12.2024 vor.

Die Aufhebung von Abschaltzeiten nach Auswertung der Ergebnisse ergibt sich aus dem Gebot der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln. Sofern nachweisbar am Standort kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, besteht kein legitimer Zweck der Abschaltauflage. Eine Anpassung der Abschaltzeiten nach Auswertung der Ergebnisse ergibt sich daraus, dass hiermit sichergestellt wird, dass die konkreten Abschaltzeiten auf das konkrete Tötungsrisiko angepasst und insofern individualisiert werden, um einerseits die Einhaltung des § 44 BNatSchG sicherzustellen und andererseits eine übermäßige und insofern in Kenntnis tatsächlicher Notwendigkeiten rechtswidrige Abschaltung zu verhindern. Eine Anpassung, insb. eine Verlängerung von Abschaltzeiten, kann nicht dauerhaft auf die naturschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt werden, sondern erfordert eine Änderung der Nebenbestimmung. Die Anpassung im Rahmen des § 12 Abs. 2a BImSchG ist dabei durch die Mitwirkung des Vorhabenträgers einem (Teil-)Widerruf bzw. einer (Teil-)Rücknahme das mildere Mittel.

3.10.13

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen. Die Berichtspflicht nach § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG beinhaltet die Vorlage jährlicher Berichte über die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Durchführung einer Maßnahme. Die Berichtsvorlage hat sich am berichtsgegenstand zu orientieren. Sind – wie hier- bestimmte Maßnahmen im jährlichen Turnus erforderlich, ermächtigt § 17 Abs. 7 S.2 BNatSchG auch zur Anordnung der Vorlage eines Berichtes über ihre frist- und sachgerechte Durchführung im selben Turnus.

Das vom Dez. 45 des StALU VP geforderte jährliche Protokoll ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nachzuweisen.

Ab 2022 kontrolliert die Naturschutzbehörde bzw. das Dez. 45 des StALU VP die Abschaltlogarithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an Windkraftanlagen nicht mehr manuell, sondern anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“.

Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für das Dez. 45 des StALU VP und den Vorhabenträger bewirkt. Da ProBat weit verbreitet ist und von den Vorhabenträgern ohnehin angewendet wird, ist mit der Datenübergabe in digitaler Form kein zusätzlicher Aufwand, sondern eine Arbeitserleichterung verbunden.

2.3.10 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.3.11 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG)²⁰⁾ in Verbindung mit der Immissionsschutz-Kostenverordnung (ImmSchKostVO M-V)³⁰⁾. Die Kostenentscheidung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung am 22.04.2020 gültigen Immissionsschutz-Kostenverordnung.

Tarifstelle 2.2

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr ist die Tarifstelle 2.2 der

Immissionsschutz-Kostenverordnung. Danach ist für eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage [REDACTED] € je Kilowatt Nennleistung und [REDACTED] € je Meter Gesamthöhe über Grund zu berechnen.

Die beantragte WEA V136 hat eine Nennleistung von 4.200 kW und eine Gesamthöhe von 234 m und die zwei beantragten WEA V150 haben jeweils eine Nennleistung von 5.600 kW und eine Gesamthöhe von 241 m.

Berechnung WEA V136

[REDACTED]

Berechnung WEA V150

[REDACTED]

Summe:

[REDACTED]

Tarifstelle 2.4.2

Für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG wird ein Zuschlag in Höhe von 30 bis 50% der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens [REDACTED] erhoben.

Bei der Festsetzung der Höhe des Zuschlags wurde der Genehmigungsbehörde Ermessen eingeräumt. Da in Tarifstelle 2.4.2 Rahmensätze für Verwaltungsgebühren vorgesehen sind, sind bei der Festsetzung der Gebühr entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 VwKostG M-V der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner im Einzelfall zu berücksichtigen.

Der wirtschaftliche Wert für den Antragsteller ist als hoch einzustufen, da die in Rede stehende UVP Bestandteil der Amtshandlung ist, welche zur tatsächlichen Genehmigungserteilung geführt hat. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird daher aus dem zulässigen Zuschlagsrahmen von 30 bis 50 % in Abwägung zwischen dem in diesem Fall durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand der Genehmigungsbehörde und dem hohen Nutzen der UVP für den Antragsteller ein Zuschlag in Höhe von 40 % als angemessen erachtet.

Berechnung:

Summe der Gebühren aus Tarifstelle 2.2 (hier einschlägig) x Zuschlag

[REDACTED]

Tarifstelle 2.4.3

Für die Durchführung eines Erörterungstermins werden pro Tag [REDACTED] erhoben. Anstelle des Erörterungstermins wurde gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG eine Onlinekonsultation in der Zeit vom 09.05.2022 bis zum 23.05.2022 durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für die Erstellung und die physische Auslegung der Konsultationsunterlagen sowie deren Beurteilung werden [REDACTED] (unterer Rahmensatz) festgesetzt.

Gebührenbetrag [REDACTED]

Tarifstelle 2.4.13

Bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 der 9. BImSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5 um 10 bis 30 %, höchstens jedoch bis zur tatsächlichen Höhe der Auslagen für den Sachverständigen.

Im Genehmigungsverfahren wurde in Abstimmung mit der Antragstellerin die Bosch & Partner GmbH als Sachverständiger beauftragt.

Der Antragsteller hat im Zeitraum März 2022 (1. Rechnung vom 19.11.2021) bis Juni 2022 (2. Rechnung vom 19.04.2022) zwei Teilrechnungen mit einer Gesamtsumme von [REDACTED] als Auslagen für den Behördensachverständigen beglichen. Die Erhebung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von [REDACTED] entsprechend der Abschlussrechnung vom 06.03.2025 wird mit diesem Bescheid festgesetzt. Damit ergibt sich eine Gesamtsumme von [REDACTED] als Auslagen für den Behördensachverständigen.

Die daraus für die Antragstellerin resultierenden Kosten, die von ihr zu tragen sind, werden vollständig zu ihren Gunsten in Ansatz gebracht, da die Kosten für den Sachverständigen im Rahmen der Tarifstelle 2.4.13 liegen (10% bis 30 % = [REDACTED]).

Tarifstelle 3.6.1

Für eine ergangene Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV ist ein Zuschlag in Höhe von [REDACTED] zu erheben.

Mit Schreiben vom 27.05.2020 wurden für die Vollständigkeitserklärung erforderliche Unterlagen abgefordert. Der Verwaltungsaufwand hierfür nahm einen Zeitanteil von acht vollen Stunden ein. Die Berechnung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens orientiert sich an dem Zeitaufwand entsprechend Tarifstelle 1.2b). Hiernach ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte [REDACTED].

Berechnung [REDACTED] angefangene halbe Stunden = [REDACTED] €

Unter Ansatzbringung des für die Nachforderungen entstandenen Zeitaufwandes ist ein Zuschlag in Höhe von [REDACTED] € angemessen und bewegt sich im unteren Rahmenbereich.

Festsetzung der Auslagen für den Sachverständigen

Die Naturwind Schwerin GmbH trägt die Kosten für Auslagen der Schlussrechnung vom 06.03.2025 des Sachverständigen Bosch & Partner GmbH im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren unter dem Az.: 1.6.2V-60.017/20-51.

Die Kosten der Auslagen belaufen sich entsprechend der Schlussrechnung 1152-L1-003-25-049 vom 06.03.2025 auf [REDACTED]

Der Sachverständige hat für die im Rahmen der Beauftragung im Zeitraum vom 09.04.2024 bis zum 03.03.2025 erbrachten Leistungen die Schlussrechnung gegenüber dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gestellt. Die erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen sind in dem der Rechnung beigefügten Leistungsnachweis aufgelistet. Die Genehmigungsbehörde hat eine Prüfung auf Plausibilität auf der Grundlage des zwischen der Genehmigungsbehörde und der Bosch & Partner GmbH bestehenden Vertrages vom 30.11.2020 vorgenommen und bestätigt die Ausführung der aufgeführten Leistungen.

Ermittlung der Gesamtgebühr

Tarifstelle 2.2		[REDACTED]
Tarifstelle 2.4.2	+	
Tarifstelle 2.4.3	+	
Tarifstelle 3.6.1	+	
Auslagen Endrechnung Bosch & Partner vom 06.03.2025	+	
Tarifstelle 2.4.13	-	
Gesamtsumme	=	

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO³¹⁾ Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags/nachts“ basiert auf den folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum Vestas V150-5.6 MW, Betriebsmodus „0“¹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Oktavspektrum Vestas V136-4.2 MW, Betriebsmodus „PO1“²

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	84,8	92,5	97,2	99,0	97,9	93,8	86,9	76,8

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

1.2

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

¹ Herstellerangaben aus „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V150-5.6 MW“, Dokument Nr. 0079-9481.V04 vom 13.03.2019

² Herstellerangaben aus „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V136-4.0/4.2 MW“, Dokument Nr. 0071-9651.V03 vom 05.12.2018

1.3

Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

1.4

Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.

1.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

1.6

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

1.7

Wird die jeweilige Windenergieanlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben, erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung für diese WEA.

1.8

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

1.9

Bei Wechsel des Betreibers der Anlagen ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BImSchG).

2. Denkmalpflegerische Hinweise

2.1

Bodendenkmale sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

2.2

Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

3.1 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2021/241 (24-2/2479) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

3.3 BNK

Gemäß Auflage 3.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

4.1

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

4.2

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV))

4.3

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

5. Wasserrechtliche Hinweise, Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes und des Zweckverbandes

5.1

Im Vorhabenbereich befinden sich eine Vielzahl von Dränagen. Eine Übersicht bekannter Anlagen, u.a. Dränagen, wurde dem Antragsteller übergeben.

5.2

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam ist dieser umgehend zu informieren.

5.3

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 WHG in Verbindung mit §§ 82 und 118 LWaG M-V eine wasserrechtliche Zustimmung beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen. Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

5.4

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.

5.5

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

5.6

Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

6. Hinweis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 2

Die Flächenbewirtschafter der vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind rechtzeitig in die Bauabläufe einzubinden.

7. Hinweise der Abfall- und Bodenschutzbehörde

7.1

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a. sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen.

Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

7.2

Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.3

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

7.4

Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig.

Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

8. Hinweis der unteren Bauaufsichtsbehörde

Für die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V müssen die Bescheinigungen der Prüfengeure für Brandschutz und Baustatik, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird, der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorliegen.

9. Hinweis des Straßenbauamtes

Soweit im Zuge der Errichtung der WEA bauliche Änderungen im Anbindebereich der Gemeindestraßen/Ländliche Wege an der L 26 bei Rubkow erforderlich werden, sind diese mit dem Straßenbauamt Neustrelitz im Detail abzustimmen.

10. Naturschutzrechtliche Hinweise

10.1 Hinweis zu Auflage 3.10.9 - automatische Erkennungssysteme auf Antrag

Alternativ zu den Informations- und Mitteilungspflichten nach Ziff. 3.10.9 kann auf Antrag des Genehmigungsinhabers auch eine Abschaltung mittels kamerabasiertem System zur Erkennung landwirtschaftlicher Bodenereignisse auf den betroffenen Flurstücken umgesetzt werden. Der Einsatz eines solchen Systems steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des StALU VP, insbesondere der Entscheidung über die Wirksamkeit des jeweiligen Systems im Einzelfall. Bei Einsatz eines kamerabasierten Systems sind die Protokolle der Abschaltungsereignisse dem

StALU VP unaufgefordert jährlich bis zum 30.11. einzureichen. Das StALU VP behält sich im Fall der Zustimmungserteilung vor, die mit dem Einsatz eines solchen Systems notwendigen Mitteilungs- und Informationspflichten des Genehmigungsinhabers im Einzelfall näher zu bestimmen und die Nebenbestimmung anzupassen.

10.2

Das Dez. 45 des StALU VP behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle (Ziffer 3.10.13) anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.

Im Auftrag

Ulrike Pietz
Dezernentin



Anlage 1

Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG, Stand 03.03.2025

Rechtsgrundlagenverzeichnis

Für die Entscheidungsfindung wurden insbesondere nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften herangezogen:

- 1) BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- 2) BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- 3) LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)
- 4) LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- 5) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

- 6) Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581)
- 7) BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 8) TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- 9) LAI-Hinweise - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Stand 30.06.2016
- 10) FGW Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.
- 11) DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)
- 12) BauPrüfVO M-V - Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen (Bauprüfverordnung) vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1019, ber. S. 1713)
- 13) ProdSG - Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- 14) 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- 15) BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- 16) ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- 17) ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- 18) WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- 19) HzE 2018 - Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018
- 20) VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)
- 21) 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- 22) LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)
- 23) ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)
- 24) 9. BImSchV - Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 25) UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- 26) VwVfG M-V - Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)
- 27) Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020
- 28) LuftVO - Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766)
- 29) ÖkoKtoVO M-V - Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung) vom 22. Mai 2014
- 30) ImmSchKostVO M-V - Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung) vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 430)
- 31) VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- 32) AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- 33) AG-BauGB M-V Baugesetzbuchausführungsgesetz vom 30. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006)
- 34) Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V) vom 30. September 2023 (GVOBl. M-V S. 758)
- 35) PlanSiG - Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- 36) GefStoffV - Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)